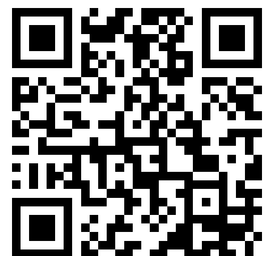
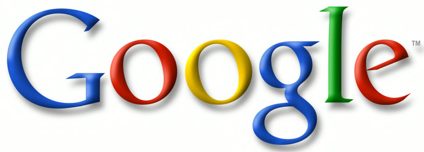







STANFORD UNIVERSITY
LIBRARIES

Wissenschaftliche Beilage zum Programm des Humboldts-Gymnasiums.
Ostern 1883.

Die

Verbrechen gegen das Leben

nach attischem Recht.

Von

Dr. S. Herrlich,
ord. Lehrer am Humboldts-Gymnasium.

BERLIN 1883.
R. Gaertners Verlagsbuchhandlung
Hermann Heyfelder.

1883. Programm No. 62.

Die Verbrechen gegen das Leben nach attischem Recht.

Das attische Gerichtswesen ist in neuerer Zeit vielfach Gegenstand der Untersuchung und Darstellung seitens der Altertumsforscher gewesen. Während man sich bis zum Anfang unseres Jahrhunderts im wesentlichen mit den Arbeiten der Realphilologen des 16. und 17. Jahrhunderts begnügte[1]), hat seitdem unsere Kenntnis dieses Teils der griechischen Altertümer durch die Werke Matthiaes[2]), Meiers[3]), Schömanns[3]), Plattners[4]), Heffters[5]), K. F. Hermanns[6]) eine bedeutende Erweiterung erfahren. Namentlich die Fragen, welche die Blutgerichtsbarkeit und besonders den Areopag berühren, haben eine ganze Reihe von Schriften und eine teilweise sehr lebhafte Kontroverse hervorgerufen[7]). Aber diese Werke haben es eigentlich nur mit dem gerichtlichen Verfahren, mit dem Prozefs zu thun. Das materielle Recht und namentlich das materielle Strafrecht tritt im ganzen sehr zurück.

Auch das Werk des belgischen Gelehrten Thonissen[8]), der vor kurzem eine umfassende Darstellung des attischen Strafrechts geliefert hat, kann, so verdienstlich es auch als erster Versuch sein mag, doch nach dem Urteil berufener Beurteiler den Ansprüchen der Wissenschaft nicht genügen[9]). Sam. Mayer[10]) endlich will in dem das Strafrecht behandelnden Teile seines grofs angelegten Werkes in erster Linie Materialien für das Verständnis und die Geschichte des heutigen deutschen Strafrechtes liefern, indem er den Bestimmungen desselben die bei den wichtigsten Völkern des Altertums geltenden Normen gegenüber stellt, und so dankbar jeder auf dem Gebiete des antiken Strafrechts

---

1) Eine Übersicht der älteren Litteratur giebt Philippi, der Areopag u. die Epheten. Berlin 1874. p. VI ff.

2) Miscellanea philologica vol. I p. 141—275. Altenburg 1803.

3) De bonis damnatorum. Berlin 1819, u. Der attische Prozefs. Halle 1824.

4) Der Prozefs u. die Klagen bei den Attikern. Darmstadt 1825.

5) Die Athenäische Gerichtsverfassung. Köln 1822.

6) Grundsätze und Anwendung des Strafrechts im griech. Altertume. Göttingen 1855.

7) Zu einem vorläufigen Abschlufs sind diese Fragen gelangt in dem citierten Werke von Philippi; für weitere Litteraturangaben verweise ich hier auf Lipsius Berichte über griech. Staatsaltertümer in Bursians Jahresbericht.

8) Droit pénal de la république Athénienne. Brüssel 1875.

9) Die Behandlung der einzelnen Verbrechen ist eine allzu äufserliche, eine Begriffsbestimmung fehlt meist gänzlich; besonders aber fehlt es Th. an einer ausreichenden Beherrschung des Materials, namentlich soweit Verständnis und Kritik der Quellen in Betracht kommen. cf. Lipsius in Bursians Jahresber. t. XV p. 284 ff.

10) Die Rechte der Israeliten, Athener und Römer. 3. Band. Geschichte der Strafrechte. Trier 1876. Weit mehr als die beiden letzten Werke habe ich übrigens das Buch Philippis benutzen können.

Arbeitende dem Verfasser auch sein wird, eine selbständige Darstellung des attischen Strafrechts kann dasselbe nicht ersetzen. Eine solche mufs vielmehr noch immer im hohen Grade wünschenswert bleiben. Einen Beitrag zu einer solchen will der Verfasser im folgenden zu liefern versuchen. Der Abschnitt des attischen Strafrechtes nämlich, welcher die Lehre von den Verbrechen gegen das Leben umfafst, soll hier dargestellt werden. Mit Ausschlufs aller der Fragen also, die das gerichtliche Verfahren und die Kompetenz der einzelnen Gerichtshöfe angehen, wird es in erster Linie den Gegenstand der Untersuchung bilden, wie das attische Recht den Begriff dieser Verbrechen bestimmt, wie es dem entsprechend die einzelnen Kategorien derselben festgesetzt, und mit welchen Strafen es endlich dieselben belegt hat. Der Zeit nach wird sich die Darstellung im wesentlichen auf die Periode der 10 attischen Redner zu beschränken haben. Denn nur für diese ist es durch die erhaltenen gerichtlichen Reden, auf welche ja auch die Angaben der Lexikographen Harpokration und Pollux im wesentlichen zurückgehen, möglich sich eine Vorstellung von dem thatsächlichen Rechtszustande in Athen zu bilden, die durch die Angaben bei den gewissermafsen die Stelle der Vertreter der theoretischen Rechtswissenschaft einnehmenden Philosophen Plato und Aristoteles[11]) eine wichtige Ergänzung findet. Ehe ich jedoch hierzu übergehe, scheint es notwendig zu sein, einen kurzen Überblick der geschichtlichen Entwicklung des uns hier beschäftigenden Teils des Strafrechtes zu geben. Den Ausgangspunkt für dieselbe mufs die Zeit bilden, von deren Zuständen uns das homerische Epos Kunde giebt[12]). Von einem eigentlichen Strafrecht kann allerdings in derselben noch nicht die Rede sein. Entsprechend der noch sehr losen Verbindung der Staatsgenossen, denen der Begriff des Staates als einer rechtlichen und sittlichen Lebensgemeinschaft seiner Angehörigen noch ganz fern liegt, erscheint der Angriff auf das Leben eines Bürgers noch nicht als ein die Rechtsordnung des Staates selbst verletzendes „öffentliches Unrecht“ (*κοινὸν ἀδίκημα*), sondern der Mord wird nur als ein gegen die Verwandten des Getöteten gerichtetes „Privatunrecht“ angesehen. Diesen bleibt die Bestrafung des Mörders daher auch vollständig überlassen, und zwar können sie dieselbe entweder durch Vollstreckung der Blutrache oder durch Annahme eines Sühngeldes (*ποινή*) vollziehen. Letzteres scheint keineswegs für ehrenrührig gegolten, sondern vielmehr die Regel gebildet zu haben. Wenigstens wird es dem unversöhnlich zürnenden Achilleus tadelnd vorgehalten, „dafs man selbst von dem Mörder des Bruders oder Sohnes ein Sühngeld annehme“ [13]). Wird aber das Sühngeld, dessen Betrag nicht wie in den germanischen Volksrechten ein gesetzlich festgesetzter war, sondern der Vereinbarung der Parteien überlassen gewesen zu sein scheint, nicht angenommen, oder vermag es der Mörder nicht zu bezahlen, so kann derselbe sich nur durch schleunige Flucht ins Ausland der Vollziehung der ihm drohenden Blutrache entziehen. Denn in irgend einer Weise für den Mord eines Angehörigen Vergeltung zu üben, galt als eine heilige Pflicht, deren Verletzung bei allen Menschen als schmachvoll und schimpflich angesehen

---

11) cf. bes. K. F. Hermann, de vestigiis institutorum veterum imprimis Atticorum per Platonis de legibus libros indagandis. Marburg 1836, u. Thonissen l. l. p. 415—485.

12) cf. bes. Schömann, griech. Staats-Altert. I p. 48 ff. u. Thonissen l. l. p. 1—54. (Le droit criminel de la Grèce légendaire.)

13) Il. IX, 632 . . . *Καὶ μέν τίς τε κασιγνήτοιο φονῆος*
ποινὴν ἢ οὗ παιδὸς ἐδέξατο τεθνηῶτος.

cf. auch IX, 508 ff. über die Pflicht den *Λιταί* zu gehorchen u. keinen unversöhnlichen Groll zu hegen; auch der Jl. XVIII, 497 auf dem Schilde des Ach. dargestellte Rechtshandel bezieht sich auf den Streit um eine *ποινὴ φόνου.*

wurde[14]). Beispiele solcher wegen Tötung Landflüchtiger kommen bei Homer mehrfach vor[15]). Ein Unterschied zwischen beabsichtigter und unfreiwilliger Tötung scheint nicht gemacht worden zu sein[16]). Ganz fremd aber scheint Homer die Anschauung zu sein, nach welcher der Mörder durch seine That auf sich selbst und das ganze Land eine schwere religiöse Befleckung (*ἄγος, μίασμα*) herabzieht: der Mörder lebt, ohne dass sich eine Spur einer vorausgegangenen religiösen Sühne findet, unangefochten unter den Menschen, und er wird auch nicht als den Göttern verhasst angesehn, sondern im Gegenteil wird beispielsweise von Tlepolemus, der einen Verwandten getötet hatte, ausdrücklich erzählt, dafs ihn Zeus geliebt und mit reichen Glücksgütern beschenkt habe[17]). Wir finden also hier einen Gegensatz gegen jene uns besonders aus der attischen Tragödie bekannte Vorstellung, nach der der Mörder und zwar auch der, dessen That keine ungerechte gewesen ist (Orestes, Oedipus), von einem schweren Fluche betroffen erscheint, der auch das ganze Land betrifft, im Falle dafs es den Mörder nicht ausstöfst[18]). Hier tritt uns eine Anschauung entgegen, die eine neue Stufe der Entwicklung der Rechtsanschauungen bezeichnet: diejenige nämlich, nach welcher die Tötung eines Menschen zwar noch nicht als gegen die Grundlagen der Staatsgemeinschaft selbst gerichtet, wohl aber als eine Verletzung der Pflichten gegen die Götter betrachtet wird. Der Mord erscheint daher ganz wesentlich im Lichte eines Religionsverbrechens. Manche Völker, wie besonders die des Orients, sind bekanntlich nie über diesen Standpunkt hinausgekommen, aber auch die Rechtsanschauung der Athener hat sich selbst in der Periode, in welcher sie der als die höchste Stufe der Rechtsentwicklung zu bezeichnenden Anschauung nahe gekommen war, nach welcher jedes Verbrechen als wenigstens indirekt gegen die Staatsordnung selbst gerichtet erscheint und demgemäfs von dem Staate selbst ex officio bestraft wird[19]), nie ganz von der Auffassungsweise frei machen können, nach welcher die Verbrechen gegen das Leben als Verletzung der Religion, des jus divinum erscheinen[20]). Selbst jener Standpunkt der homerischen Zeit, in welcher der Mord lediglich als ein gegen die Verwandten des Getöteten gerichtetes Verbrechen erscheint und seine Bestrafung der Privatrache derselben überlassen bleibt, ist auf diesem Gebiete für die Athener nie völlig zu einem überwundenen geworden. Allerdings weniger im materiellen Recht selbst als in Bezug auf das uns hier nicht beschäftigende Prozefsverfahren und zwar in erster Linie für das Klagrecht ist dieser

---

[14]) Od. XXIV, 433 ff. *λώβη γὰρ τάδε γ' ἐστὶ καὶ ἐσσομένοισι πυθέσθαι,*
εἰ δὴ μὴ παίδων τε κασιγνήτων τε φονῆας
τισόμεθ'. . . . .
cf. auch Od. XXIII, 118 ff. I, 298 ff.

[15]) Il. II, 664 f., XIII, 696, XVI, 573 f., XXIII, 85 ff., Od. XV, 224.

[16]) Il. XXIII, 86 ff.

[17]) cf. Thonissen l. l. p. 44 Anm. 3 u. bes. Il. II 668 ff.
. . . . *ἠδ' ἐφίληθεν*
ἐκ Διός, ὅςτε θεοῖσι καὶ ἀνθρώποισιν ἀνάσσει,
καί σφιν θεσπέσιον πλοῦτον κατέχευε Κρονίων.

[18]) cf. Soph. Oed. R. 97 ff. *μίασμα χώρας, ὡς τεθραμμένον χθονὶ*
ἐν τῇδ', ἐλαύνειν μηδ' ἀνήκεστον τρέφειν.
u. 101. *ὡς τόδ' αἷμα χειμάζον πόλιν* u. die Rede des Oedipus v. 236 ff.

[19]) Zum Beweise sei hier nur auf die *γραφὴ ὕβρεως* hingewiesen, worüber das Nähere bei Meier-Schömann l. l. p. 319 ff.

[20]) cf. Antiphon or. 6 § 3 *ἡγοῦμαι — περὶ πολλοῦ εἶναι τὰς φονικὰς δίκας ὀρθῶς διαγιγνώσκειν μάλιστα μὲν τῶν θεῶν ἕνεκα καὶ τοῦ εὐσεβοῦς.* — Tetral. I, α § 3 *σαφῶς γὰρ οἴδαμεν ὅτι πάσης τῆς πόλεως μιαινομένης ὑπ' αὐτοῦ ἕως ἂν διωχθῇ, τὸ δὲ ἀσέβημα ἡμέτερον γίνεται κ. τ. λ.* u. Tetral. III α § 2 ff. u. Demosth. or. 20 § 158. cf. auch Grote hist. of Greece III p. 78.

Standpunkt von entscheidendem Einflufs geblieben[21]). Auch Plato, der in dem hierher gehörigen Teil seiner Gesetze für die kretische Musterkolonie sich im allgemeinen an das attische Recht seiner Zeit angeschlossen zu haben scheint, räumt sowohl dem religiösen als auch dem privatrechtlichen Standpunkt bei der Beurteilung der Verbrechen gegen das Leben eine sehr erhebliche Bedeutung ein[22]). Eine Erklärung für diese Thatsache scheint darin zu finden zu sein, dafs die Athener, die sich sonst so aufserordentlich leicht zu einer Änderung ihrer Gesetze entschlossen, auf diesem Gebiete einer ungewöhnlich konservativen Gesinnung huldigten. Denn für die Verbrechen gegen das Leben scheinen die Gesetze, welche dem Drakon zugeschrieben werden, alle Zeit in Geltung geblieben zu sein. Mehrfach heben es die Redner hervor, dafs dieser Teil der attischen Gesetze unter allen Veränderungen der Verfassung allein unverändert geblieben ist[23]). Dafür, dafs Solon die *νόμοι φονικοί* Drakons allein unverändert in seine Gesetzgebung aufgenommen hat, giebt es aufser anderen[24]) auch ein inschriftliches Zeugnis. In dem athenischen Psephisma vom Jahre 409/8 a. Chr. nämlich wird die Neuaufstellung einer Inschriftssäule mit dem den Mord betreffenden Gesetze Drakons angeordnet, und dann der Wortlaut dieses Gesetzes selbst unter der Bezeichnung *πρῶτος ἄξων* gegeben[25]). Da nun *ἄξονες* die Tafeln heifsen, auf welchen die Gesetze Solons aufgezeichnet waren[26]), so mufs dieses Gesetz Drakons in die Solonische Gesetzgebung aufgenommen worden sein. Von den Gesetzen Drakons aber steht es fest, dafs sie im wesentlichen nur eine Fixierung der zur Zeit ihrer Abfassung in thatsächlicher Geltung stehenden Rechtsgewohnheiten waren[27]), und es ist daher leicht ersichtlich, dafs in den auf Drakon zurückgehenden *νόμοις φονικοῖς* stets der Einflufs der oben charakterisierten in den ältesten Zeiten herrschenden Rechtsanschauungen sehr stark hervortreten mufste.

Indem wir nunmehr zu dem auf die Verbrechen gegen das Leben bezüglichen materiellen Recht übergehen, bedarf es vielleicht eines besonderen Hinweises darauf, dafs im Folgenden mehrfach Erörterungen enthalten sind, die nicht sowohl dem attischen Strafrecht als der allgemeinen Lehre von den Verbrechen und Strafen anzugehören scheinen; es wird dies aber nicht als eine Überschreitung der der vorliegenden Arbeit gesteckten Grenzen erscheinen, denn gewisse Grundprinzipien liegen so sehr in dem Wesen des Strafrechtes, dafs ihre Erörterung für das Verständnis des Strafrechtes jedes Kulturvolkes als notwendig erscheinen mufs[28]). Auszugehen ist von dem Begriff des Thatbestandes, d. h. der Summe der Merkmale der Verbrechen gegen das Leben. Zu diesen gehört zunächst die Rechtswidrigkeit; denn da ein jedes Verbrechen in erster Linie als eine Rechtsverletzung erscheint, so ist es klar, dafs wenn die Tötung eines Menschen nicht rechtswidrig erfolgt

---

[21]) cf. besonders Philippi l. l. p. 70 ff., wo die uns sowohl inschriftlich (Corp. Inscr. Att. I, No. 61) als auch in der Rede des Demosthenes gegen Makartatus (43) § 57 u. in der Rede gegen Euerges u. Mnesibulus § 72 erhaltenen Bestimmungen über das Klagerecht der Angehörigen des Getöteten ausführlich erörtert werden.

[22]) cf. K. F. Hermann de vestigiis etc. p. 44 ff. u. Plato de legg. IX c. 8—13 u. bes. p. 865 d. e.

[23]) Antiphon, 5, § 14 f. *οὕτως οἵ γε νόμοι κάλλιστα κεῖνται οἱ περὶ φόνου οὓς οὐδεὶς πώποτε ἐτόλμησε κινῆσαι.* or. 6, § 2 *ὑπάρχει μὲν γὰρ αὐτοῖς* (scl. *τοῖς περὶ φόνου νόμοις*) *ἀρχαιοτάτοις εἶναι ἐν τῇ γῇ ταύτῃ, ἔπειτα δὲ τοὺς αὐτοὺς ἀεὶ περὶ τῶν αὐτῶν.*

[24]) Plut. Sol. 17. Demosth. 23, § 51. 47, § 71. 20, § 158.

[25]) Corp. Inscr. Att. I, No. 61. cf. besonders Köhler im Hermes II, p. 27 ff. und Philippi l. l. Anhang.

[26]) cf. Schömann Griech. St. Altert. I, p. 341 und Philippi l. l. p. 354 ff., sowie Plut. Sol. XIX, 4. Demosth. 23, § 31. Pollux VIII, 128. Harpokration ed. Dindorf p. 41 u. 220.

[27]) cf. Aristot. Polit. II, 9 *Δράκοντος δὲ νόμοι μέν εἰσι, πολιτείᾳ δὲ ὑπαρχούσῃ τοὺς νόμους ἔθηκεν κ. τ. λ.* und Grote hist. of Gr. III, p. 76.

[28]) Im allgemeinen verweise ich hier auf Berner, Lehrbuch des deutschen Strafrechts.

ist, ein Verbrechen eigentlich gar nicht vorliegen kann. Diese Schlufsfolgerung hat, wie wir unten näher sehen werden, auch das attische Recht gezogen, indem es in einer ganzen Reihe von Fällen die Tötung als nicht rechtswidrig und daher überhaupt nicht als strafbar ansah. Ein weiteres Merkmal für den Thatbestand des Tötungsverbrechens ist die Absichtlichkeit, d. h. die Tötung mufs von dem handlungs- und zurechnungsfähigen Thäter als Objekt seiner Handlung beabsichtigt gewesen sein; ist dies nicht der Fall, so kann höchstens eine nur mit einer verhältnismäfsig geringen Strafe zu belegende fahrlässige Tötung angenommen werden. Das attische Recht hat nun zwar unter dem Einflufs der oben beleuchteten religiösen und privatrechtlichen Gesichtspunkte bei den Tötungsverbrechen das objektive Element, d. h. die Thatsache, dafs der Tod eines Menschen erfolgt ist, bei der strafrechtlichen Beurteilung sehr in den Vordergrund treten lassen; indessen hat es doch schon seit Drakon[29]) die Bedeutung des subjektiven Elements der Absichtlichkeit, welche die Athener durch *πρόνοια* bezeichnen, bei der Beurteilung der Strafbarkeit der Verbrechen gegen das Leben nicht aufser Acht gelassen. Noch mehr ist dies allerdings durch Plato geschehen[30]). Diesen Merkmalen des Thatbestandes entsprechend werden nun im attischen Strafrecht drei ihrer Strafbarkeit nach sehr verschiedene Klassen von Tötungsfällen unterschieden[31]), es sind dies:

1. die Fälle der sowohl rechtswidrigen als auch absichtlichen Tötung.
2. die Fälle der zwar absichtlichen aber nicht rechtswidrigen Tötung.
3. die Fälle der unvorsätzlichen Tötung.

Diese drei Kategorien werden nun im folgenden einzeln behandelt werden.

---

1. Die Fälle der sowohl absichtlichen als auch rechtswidrigen Tötung.

Zu dieser Kategorie, für welche das Vorhandensein der Absichtlichkeit oder *πρόνοια* das entscheidende Merkmal ist, gehören vor allem: der eigentliche Mord (*φόνος ἑκουσίως* od. *ἐκ προνοίας καὶ ἀδίκως γιγνόμενος*), ferner das Verbrechen der Anstiftung zum Morde (*βούλευσις φόνου ἐκ προνοίας*), und endlich der Mordversuch (*τραῦμα ἐκ προνοίας*). Auszugehen ist bei der Feststellung des Thatbestandes von dem Morde im Sinne des heutigen Strafrechtes, da der Thatbestand der beiden anderen Verbrechen entweder mit dem des Mordes zusammenfällt oder im Anschlufs an denselben erörtert werden mufs. In dem alten Gesetze über die Gerichtsbarkeit des Areopags[32]) ist der Mord nur durch die Worte *φόνος ἐκ προνοίας* bezeichnet, nur der Fall des Giftmordes ist genauer durch die Worte *φάρμακα ἐάν τις ἀποκτείνῃ*

---

[29]) Vorläufig verweise ich auf den Eingang des drakonischen Gesetzes im Corp. Inscr. Att. I, 61, sowie auf Antiph. or. 1, § 5. Demosth. 21, § 43; 23, § 50.

[30]) legg. IX p. 866 e—869 e (näheres unten).

[31]) Eine Zusammenstellung der einzelnen Fälle findet sich in der für die Tötungsverbrechen so überaus wichtigen Rede des Demosthenes gegen Aristokrates (23) § 48 *οὐκοῦν ταῦτά γε δήπου προςῆκε γράψαι, εάν τις ἀποκτείνῃ γράφοντα, ἄκων ἢ ἑκών, ἀδίκως ἢ δικαίως κ. τ. λ.* § 50. — *ἀλλ' ἁπλῶς ἄν τις ἀποκτείνῃ Χαρίδημον, ἀγέσθω, κἂν ἄκων, κἂν δικαίως, κἂν ἀμυνόμενος, κἂν ἐφ' οἷς διδόασιν οἱ νόμοι.*

[32]) Dem. or. 23. § 24 *γέγραπται γὰρ ἐν μὲν τῷ νόμῳ τὴν βουλὴν* (scl. *τὴν ἐν Ἀρείῳ πάγῳ*) *δικάζειν φόνου καὶ τραύματος ἐκ προνοίας καὶ πυρκαϊᾶς καὶ φαρμάκων ἐάν τις ἀποκτείνῃ δούς.* ebenso Pollux VIII, 117. Dafs sich *ἐκ προνοίας* auch auf *φόνου* bezieht, weist mit Hinweis auf Dinarch. or. I, § 6, Philippi l. l. p. 23, Anm. 30 gegen Meier Opusc. Academ. II, p. 183 f. nach.

δούς bestimmt. Die einzelnen Merkmale des Thatbestandes müssen daher teils aus den gerichtlichen Reden, teils durch Vergleichung mit den beiden anderen Kategorien von Tötungsverbrechen, teilweise endlich auch aus der Betrachtung des allgemeinen Strafrechtes gewonnen werden. Notwendig ist zunächst als Thäter eine handlungsfähige Person, welcher die That zugerechnet werden kann. Die Zurechnungsfähigkeit aber wird ausgeschlossen einmal durch das frühe Kindesalter und das mit diesem auf eine gleiche Stufe zu stellende kindische Greisenalter, dann aber durch gewisse die Geistesthätigkeit entweder dauernd oder zeitweilig störende oder doch beeinträchtigende Zustände, wie Wahnsinn, Trunkenheit u. a. Zwar finden sich hierüber in den erhaltenen Reden keinerlei Bestimmungen [33]), doch erklärt sich dies wohl daraus, dass sich keine derselben auf einen derartigen Fall absichtlicher Tötung durch einen Unzurechnungsfähigen bezieht, und man darf deshalb nicht annehmen, dass eine von einem kleinen Kinde, einem Wahnsinnigen begangene Tötung als wirklicher Mord angesehen worden sei; vielmehr darf man glauben, dafs Plato [34]), wenn er in den Gesetzen die von nicht zurechnungsfähigen Thätern begangenen Tötungen nur mit einjähriger Verbannung sühnen läfst, sich hierin wie in so vielen Punkten nicht allzuweit von dem attischen Gerichtsgebrauch entfernt hat: freilich stimmt auch diese leichte Strafe nicht mit den Grundsätzen einer geläuterten Rechtsanschauung überein, da nach dieser im Falle der Unzurechnungsfähigkeit des Thäters eine strafbare Handlung überhaupt nicht vorliegen würde; aber nach der religiösen Anschauungsweise der Athener würde völlige Straflosigkeit in diesem Falle als ein Unrecht gegen den Getöteten und als eine gröbliche Verletzung der religiösen Pflicht erschienen sein [35]). Ein zweites Merkmal des Thatbestandes des Mordes ist der Nachweis, dafs die Handlung des Thäters mit dem thatsächlich erfolgten Tode des Gemordeten in einem notwendigen Kausalzusammenhang steht, d. h. dafs letzterer durch die erstere unmittelbar bewirkt worden ist. Das attische Recht sagte abgesehen von dem Falle des Giftmordes einfach *ἐάν τις ἀποκτείνῃ*, die Feststellung des Kausalzusammenhanges blieb daher den Richtern überlassen. Am einfachsten ist dies in dem Falle, dafs der Tod durch eine unbedingt tödliche Verwundung auf der Stelle erfolgt, alsdann wurde der Thäter als *αὐτόχειρ*, die That aber als *αὐτοχειρία* bezeichnet [36]). Oft aber trat der Tod erst nachträglich infolge erlittener Verletzungen ein [37]). Dann mufste aufser der *πρόνοια* von dem Ankläger auch nachgewiesen werden, dafs der Tod als eine notwendige Folge der Verwundung eingetreten war. In der 3. Tetralogie Antiphons sucht der Angeklagte dies zu bestreiten: der Tod sei nicht infolge der Schläge, sondern infolge der ungeschickten Behandlung durch den Arzt eingetreten [38]). Für diese Behauptung beruft er sich auf das Zeugnis der Ärzte, deren Aussage überhaupt für die Feststellung des ursächlichen Zusammenhanges zwischen einer Verletzung und dem eingetretenen Todesfall von grosser Bedeutung gewesen zu

---

[33]) Aristot. Ethic. Nicom. III, 5 § 8 verlangt für in der Trunkenheit begangene Verbrechen sogar doppelte Strafen; denn der Thäter sei Herr darüber gewesen, ob er sich berauschen wollte oder nicht.

[34]) Plato legg. IX, p. 864 d, e, *τούτων δή τις ἂν ἴσως πράξειέ τι μανεὶς ἢ νόσοις ἢ γήρᾳ ὑπερμέτρῳ ξυνεχόμενος ἢ παιδίᾳ χρώμενος — κ. τ. λ.*

[35]) Antiph. Tetral. II. *γ* § 11 ff.

[36]) Plato l. l. p. 872.

[37]) Beispiele hierfür sind bei den Rednern nicht selten, so Antiph. Tetral. III, Isokrat. or. 18, § 52 f. (Demosth.) or. 47, § 67. or. 59, § 9.

[38]) § 4, *νῦν δὲ πολλαῖς ἡμέραις ὕστερον πονηρῷ ἰατρῷ ἐπιτρεφθεὶς διὰ τὴν τοῦ ἰατροῦ μοχθηρίαν καὶ οὐ διὰ τὰς πληγὰς ἀπέθανε.*

sein scheint; so beruft sich der Sprecher in der 47. Rede des Demosthenes (?) auf das Zeugnis des Arztes, der die infolge der Mifshandlungen des Theopompus verstorbene Person vor ihrem Tode behandelt hatte [39]). Vielfach war übrigens der Nachweis dieses ursächlichen Zusammenhanges entweder sehr schwer oder auch gar nicht zu führen, alsdann konnte von einem eigentlichen Morde nicht die Rede sein, sondern es mufste je nach der Lage des Falles entweder Freisprechung erfolgen, oder die Anklage mufste sich gegen ein anderes Verbrechen richten. Für den Fall des Giftmordes scheint nach dem Wortlaut des oben angeführten Gesetzes „φάρμακα ἐάν τις ἀποκτείνῃ δούς" der Nachweis, dafs der Angeklagte dem Getöteten unmittelbar das Gift beigebracht habe, notwendig gewesen zu sein; konnte dieser Beweis nicht erbracht werden, so war nur wegen des gleich zu besprechenden Verbrechens der βούλευσις Anklage zu erheben [40]). Der Nachweis des ursächlichen Zusammenhanges zwischen der Darreichung des Giftes und dem erfolgten Tode wird heutzutage fast ausschliefslich durch die wissenschaftliche Untersuchung der Leiche geführt: von einer solchen findet sich bei den Alten keinerlei Spur. In den Reden Antiphons für den Choreuten und gegen die Stiefmutter, in denen es sich, wenn auch die Anklage selbst nicht auf Giftmord lautete (cf. Anm. 40), doch jedenfalls um Tötungen durch Gift handelt, suchen die Ankläger nur nachzuweisen, dafs der Trank den Getöteten durch die Schuld der Angeklagten beigebracht worden sei, der Nachweis aber, dafs der Tod infolge dessen eingetreten, wird nirgends zu führen versucht, und ebenso wenig suchen sich die Angeklagten durch die Leugnung dieses Kausalnexus zu verteidigen, sondern die angeklagte Stiefmutter macht geltend, sie habe das Gift nicht mit der Absicht zu töten, sondern als Liebestrank (ἐπὶ φίλτροις) darreichen lassen, womit sie die für den Thatbestand des Mordes wie der Anstiftung zu demselben notwendige Absichtlichkeit (πρόνοια) bestreitet [41]). In den zahlreichen Fällen, in denen ohne eine sorgfältige ärztliche Untersuchung der Leiche der Nachweis, dafs der Tod durch Gift erfolgt ist, oder dafs dieses überhaupt beigebracht worden ist, nicht geführt werden kann, mufste es sehr schwer sein, den Schuldigen zur Strafe zu ziehen; vielleicht erklärt es sich hieraus, dafs im Altertum das Verbrechen des Giftmordes so häufig war, da bei diesem ein einigermafsen schlauer Verbrecher am leichtesten unentdeckt zu bleiben hoffen konnte.

Der Tod braucht übrigens in dem Falle des eigentlichen Mordes nicht gerade durch ein Thun herbeigeführt worden zu sein, es kann dies auch durch ein schuldbares Unterlassen geschehen sein, z. B. durch Entziehung der nötigen Nahrungsmittel, wie dies in dem im Euthyphro Platos vorkommenden Falle geschehen war [42]). Ist aber die Tötung eines Menschen weder durch ein Thun noch durch ein Unterlassen des Angeklagten unmittelbar bewirkt worden, sondern durch dessen Anstiftung, so lag das bereits oben erwähnte Verbrechen der βούλευσις, oder genauer der βούλευσις φόνου ἐκ προνοίας vor. Man kann dieses Verbrechen, dessen Natur von den

---

[39]) § 67.

[40]) cf. Forchhammer, de Areopago non privato per Ephialtem homicidii judiciis. Kiel 1828 p. 30 Anm. u. Philippi l. l. p. 31 ff. u. p. 51, der nachweist, dafs die Reden Antiphons für den Choreuten und gegen die Stiefmutter nicht auf Anklagen wegen Giftmord, sondern wegen βούλευσις zu beziehen sind.

[41]) Antiph. or. 1, § 9. — πλὴν οὐκ ἐπὶ θανάτῳ φάσκουσαν διδόναι (τὰ φάρμακα) ἀλλ' ἐπὶ φίλτροις; cf. auch die noch weiter zu erörternde Stelle des Aristoteles (Eth. magn. I, c. 16), nach welcher eine wegen Giftmordes Angeklagte dieselbe Ausrede vorbrachte.

[42]) Plato Euthyphr. p. 4c. d. In den Gesetzen p. 865c. wird allerdings zunächst für den Fall des φόνος ἀκούσιος auch die Entziehung der Luft erwähnt.

neueren Darstellern oft verkannt worden ist[43]), am besten als das der Anstiftung oder intellektuellen Urheberschaft des Mordes bezeichnen.

Das attische Recht stellte dasselbe durchaus dem eigentlichen Morde selbst gleich[44]). Auch Plato[45]) läfst den, welcher durch Anstiftung den Tod eines Menschen herbeiführt, „und dessen Seele nicht rein ist von der Blutschuld", ebenso wie den wirklichen Mörder bestrafen, nur dafs er ihm das Grab in der Heimat nicht versagt. Das moderne Recht stellt nun die Anstiftung nur dann der Thäterschaft gleich, wenn der Anstifter durch Verlockung, Drohung, Zwang, Irrtumserregung und ähnliche Mittel den Willen des Thäters in einer Weise beeinflufst hat, dafs derselbe gewissermafsen als sein Werkzeug erscheint[46]); das attische Recht dagegen scheint den Begriff der *βούλευσις* sehr weit ausgedehnt zu haben und Fälle darunter mit inbegriffen zu haben, in denen uns höchstens Beihülfe oder Teilname vorzuliegen scheint. Wirkliche *βούλευσις φόνου ἑκουσίου* im Sinne der Anstiftung des heutigen Strafrechtes scheint unter den bei den Rednern vorkommenden Fällen nur in der bereits erwähnten Rede Antiphons gegen die Stiefmutter vorzuliegen; denn diese soll nach der Darstellung der Anklage das Kebsweib des Philoneos durch „die falsche Vorspiegelung, dafs es sich um einen Liebestrank handele, zur Darreichung des Giftes veranlafst haben[47]). Aber auch ungerechte Denunzianten und Ankläger werden, wenn der Tod ihrer Opfer erfolgt ist, wie wirkliche Mörder vor Gericht gezogen, und die Anklage konnte dann jedenfalls nur auf *βούλευσις* lauten[48]). Ja Demosthenes droht dem Aristokrates mit einer Klage wegen Anstiftung zum Morde, weil er durch Beantragung seines Psephisma für Charidemus eventuell die

---

[43]) So verwechselt es Heffter l. l. p. 140 ebenso wie S. Mayer l. l. p. 521 mit dem Meuchelmord, Thonissen l. l. p. 74 u. 247 mit der Mitschuld; das Richtige findet sich zuerst bei Forchhammer l. l. p. 30 f. Über Anstiftung cf. auch Berner l. l. p. 193 ff. u. Deutsches R.-Strafges.-B. § 48.

[44]) cf. bes. Philippi l. l. p. 29 ff., die Hauptstellen sind: Harpokr. p. 74 s. v. *βουλεύσεως* (wo aber auch ein zweites mit den *φονικά* nicht zusammenhängendes Vergehen dieses Namens genannt wird). Hesychius s. v. *βουλεύσεως ἔγκλημα*. Andocides or. 1, § 94 *καὶ οὗτος ὁ νόμος καὶ πρότερον ἦν καὶ ὡς καλῶς ἔχων καὶ νῦν ἔστι καὶ χρῆσθε αὐτῷ, τὸν βουλεύσαντα ἐν τῷ αὐτῷ ἐνέχεσθαι καὶ τὸν τῇ χειρὶ ἐργασάμενον.* Dem. 23 § 38. *ἐάν τις ἀποκτείνῃ τὸν ἀνδροφόνον ἢ αἴτιος ᾖ φόνου* — u. § 43, wo das Verbrechen des *αἴτιος φόνου* offenbar *βούλευσις* ist und der unmittelbaren Thäterschaft gleich gestellt wird. Auch in dem drakontischen Gesetze, dessen Ergänzung ja wesentlich mit Hilfe der in der Aristokratea erhaltenen Bestimmungen über die *φονικά* ermöglicht wird, scheint neben der unberechtigten Tötung des flüchtigen Mörders auch die Anstiftung dazu genannt worden zu sein und mit der ersteren gleich gestellt gewesen zu sein, und wenn Z. 12 der Inschr. von dem *δικάζειν — αἰτιῶ[ν] φό[νου] ἢ [βουλεύσεως]* gesprochen wird, so bezieht sich dies, wie Lipsius (Bursians Jahresber. I, 2 p. 1350) hervorhebt, zwar zunächst auf den uns hier nicht beschäftigenden Fall der *βούλευσις φόνου ἀκουσίου* (da die Eingangsworte *καὶ ἐὰμ μὴ 'κ προνοίας* sich auch hierauf beziehen), es darf aber wohl hieraus geschlossen werden, dafs auch in dem Gesetze über *φόνος ἑκούσιος* die *βούλευσις* desselben dem eigentlichen Morde völlig gleichgesetzt wurde. Auch Lucian tyrannic. (ed. Bipont. t. IV, p. 318 f.) erwähnt die völlig gleiche Bestrafung der Anstiftung und der wirklichen Ausführung eines Mordes.

[45]) l. l. p. 872a *ἐὰν δὲ αὐτόχειρ μὲν μή, βουλεύσῃ δὲ θάνατόν τις ἄλλος ἑτέρῳ καὶ τῇ βουλήσει καὶ ἐπιβουλεύσει ἀποκτείνας αἴτιος ὢν καὶ μὴ καθαρὸς τὴν ψυχὴν τοῦ φόνου — γιγνέσθων καὶ τούτῳ κατὰ ταὐτὰ αἱ κρίσεις.* —

[46]) cf. Berner l. l. p. 193 u. S. Mayer l. l. p. 171.

[47]) Antiph. or. 1 § 15, 19, 20.

[48]) In der 12. Rede bezeichnet Lysias den Eratosthenes, der als einer der Dreifsig seinen hingerichteten Bruder verhaftet hatte, als dessen Mörder, cf. § 23, 26, 83. Ebenso wird in der 13. Rede der Denunziant Agoratus der Mörder des Dionysodorus und der übrigen von ihm Denunzierten genannt, cf. § 2 u. bes. § 33 *ὅτι μὲν ἀπέγραψεν Ἀγόρατος οὑτοσὶ τῶν ἀνδρῶν ἐκείνων τὰ ὀνόματα — καὶ ἔστι φονεὺς ἐκείνων* —, ferner § 41 f. u. § 56. Andoc. or. 1 führt die gesetzliche Bestimmung an (§ 20): *εἰ μὲν τἀληθῆ μηνύσειέ τις εἶναι τὴν ἄδειαν, εἰ δὲ τὰ ψευδῆ τεθνάναι.*

Ermordung eines flüchtigen Mörders des Charidemus bewirken könne[49]); auch erklärt sich die auffällige Bestimmung, dafs der, welcher den den Bann brechenden Mörder anzeigt, ausdrücklich von der Anklage wegen Mordes ausgenommen wird[50]), wohl daraus, dafs dem Anzeiger in anderen Fällen eine Klage wegen *βούλευσις* drohte.

Als ein weiteres Merkmal für den Thatbestand des eigentlichen Mordes und der mit ihm in dieselbe Kategorie gehörenden Verbrechen ist, wie bereits oben hervorgehoben wurde, das zu bezeichnen, was das neuere Strafrecht Absichtlichkeit, die römischen Juristen dolus malus, die Athener *πρόνοια* nennen: der handlungs- und zurechnungsfähige Thäter mufs die den Tod herbeiführende Handlung in böswilliger, auf die Tötung gerichteter Absicht begangen haben. Auf das Vorhandensein dieses Merkmals der *πρόνοια* legte das attische Recht und namentlich auch die drakontische Gesetzgebung in hervorragender Weise Gewicht[51]). So hebt es Antiphon in der mehrfach erwähnten Rede gegen die Stiefmutter an mehreren Stellen hervor, dafs dieselbe eine vorsätzliche Mörderin sei und ihre That freiwillig und mit Absicht begangen habe[52]); in der 4. Übungsrede der 3. Tetralogie dagegen wird es zu Gunsten des Angeklagten geltend gemacht, dafs er den verhängnisvollen Streich gar nicht in der Absicht zu töten geführt habe, und man ihn daher gar nicht als Mörder ansehen könne[53]). Wichtig für das Wesen der *πρόνοια* ist auch die bereits (Note 41) erwähnte Stelle des Aristoteles[54]), in welcher erzählt wird, eine des Giftmordes angeklagte Frau sei deshalb vom Areopag freigesprochen worden, weil sie das Gift als Liebestrank dargereicht habe, und die dadurch bewirkte Tötung nicht als mit Vorsatz geschehen angesehen worden sei. Es ergiebt sich hieraus, dafs es zur *πρόνοια* erforderlich war, dafs die den Tod herbeiführende Handlung nicht nur im gewöhnlichen Sinne des Wortes keine unvorsätzliche gewesen war, sondern dafs sie mit einer bestimmt und direkt auf die Tötung gerichteten Absicht verbunden gewesen sein mufste. Eine wie grofse Bedeutung das attische Recht auf das Vorhandensein der *πρόνοια* legte, geht auch aus der strafrechtlichen Beurteilung des Mordversuches hervor. Denn Mordversuch ist unter dem im Eingange dieses Abschnittes als *τραῦμα ἐκ προνοίας* mit aufgeführtem Verbrechen zu verstehen. *Τραῦμα ἐκ προνοίας* nämlich lag vor, wenn eine Körperverletzung in der Absicht zu töten begangen war; das Verbrechen gehörte alsdann vor den Areopag und wurde fast ebenso schwer wie der eigentliche Mord, nämlich mit Verbannung und Gütereinziehung bestraft[55]). Fehlte aber die *πρόνοια,* d. h. die auf Tötung gerichtete

---

[49]) Dem. or. 23 § 43. *ἔσῃ δ' αἴτιος (φόνου) τὴν διὰ τοῦ ψηφίσματος ἐξουσίαν δεδωκώς.*

[50]) ibid. § 51. *κατὰ τῶν ἐνδεικνύντων τοὺς κατιόντας ἀνδροφόνους ὅποι μὴ ἔξεστι δίκας φόνου μὴ εἶναι.* Daher ist die von Meier, Att. Prozefs p. 309, Anm. 49, vorgeschlagene Änderung von *ἐνδεικνύντων* in *ἐκκτιννύντων* zu verwerfen. cf. Weber, Demosth. or. in Arist. p. 218 f. Schömann, Antiquitates juris publici p. 290, Note 7, u. Philippi l. l. p. 345.

[51]) Demosth. or. 21 § 43. *ἐπειθ' οἱ φονικοὶ (νόμοι) τοὺς μὲν ἐκ προνοίας ἀποκτιννύντας θανάτῳ καὶ ἀειφυγίᾳ καὶ δημεύσει τῶν ὑπαρχόντων ζημιοῦσι, τοὺς δ' ἀκουσίως αἰδέσεως καὶ φιλανθρωπίας πολλῆς ἠξίωσαν.* or. 23 § 50, 54. *οὐ τὸ συμβὰν ἐσκέψατο, ἀλλὰ τὴν τοῦ δεδρακότος διάνοιαν.* cf. auch die Inschrift (C. I. Att. 61.)

[52]) or. 1. § 3, 5, 25, 26 — *ἣ μὲν γὰρ ἑκουσίως καὶ βουλεύσασα τὸν θάνατον (ἀπώλεσεν τὸν ἄνδρα).*

[53]) § 4, 5. *τῆς μὲν οὖν πληγῆς βουλευτὴς ἐγένετο, τὸν δὲ θάνατον πῶς ἂν ἐπεβούλευσεν ὅς γε ἀκουσίως ἐπάταξεν;*

[54]) Ethic. Magn. 1, c. 16. *οἷόν φασί ποτέ τινα γυναῖκα φίλτρον τινὶ δοῦναι πιεῖν· εἶτα τὸν ἄνθρωπον ἀποθανεῖν ἀπὸ τοῦ φίλτρου· τὴν δ' ἄνθρωπον ἐν Ἀρείῳ πάγῳ ἀποφυγεῖν· οὗ παροῦσαν δι' οὐδὲν ἄλλο ἀπέλυσαν ἢ διότι οὐκ ἐκ προνοίας κ. τ. λ.*

[55]) cf. Philippi l. l. p. 28 ff., Meier-Schömann l. l. p. 314., S. Mayer l. l. p. 550 ff. cf. die oben angeführte Stelle Dem. 23 § 24 u. Plato l. l. p. 876e—877a. Weitere Stellen bei Meier-Schömann p. 314. Anm. 66.

Absicht, so konnte nur eine bei den gewöhnlichen Gerichten anzustellende *γραφὴ αἰκίας* erhoben werden. Charakteristisch sind in dieser Beziehung namentlich die Worte des Sprechers der 3. Rede des Lysias, der wegen *τραῦμα ἐκ προνοίας* angeklagt, sich folgendermafsen über das Wesen dieses Verbrechens ausspricht: „Offenbar haben die Gesetzgeber nicht gegen Leute, die sich zufällig in einem Kampfe die Köpfe zerschlagen, die Verbannung als Strafe festgesetzt — oder sie hätten sehr viele verbannen müssen —, sondern nur gegen diejenigen haben sie so schwere Strafen (Verbannung und Vermögenskonfiskation cf. § 38) festgesetzt, die in der Absicht zu töten andere verwundet haben, sie aber nicht töten konnten, indem sie (die Gesetzgeber) die Ansicht hegten, dafs es angemessen sei, wenn sie für das, was sie gewollt und beabsichtigt hätten, Strafe erlitten“[56]). Es geht hieraus hervor, dafs unter *τραῦμα ἐκ προνοίας* nicht sowohl das Verbrechen der schweren Körperverletzung, sondern versuchter Mord im Sinne des heutigen Strafrechtes zu verstehen ist. Da dieses Verbrechen ohne dolus überhaupt unmöglich ist, denn beim Versuche mufs die Absicht immer auf das ganze Verbrechen gerichtet sein, so ist in dem grofsen Gewicht, welches das attische Strafrecht der *πρόνοια* in diesem Falle beimifst, eine richtige Einsicht von dem Wesen dieses Verbrechens zu erkennen. Während sich aber hier das attische Strafrecht im wesentlichen in Übereinstimmung mit dem modernen Strafrecht befindet, scheint in einer anderen Hinsicht eine bedeutende Abweichung vorhanden zu sein. Das moderne Strafrecht nimmt nämlich auch in dem Falle, dafs die direkte Absicht zu töten vorhanden ist, doch nur dann wirklichen Mord an, wenn die Ausführung nach vorausgegangener Überlegung, d. h. mit Vorbedacht (dolus praemeditatus) erfolgt ist; ist dies nicht anzunehmen, sondern ist die That unter dem Einflufs (impetus) eines heftigen Affektes geschehen, so wird nur Totschlag angenommen, auch wenn nicht geleugnet werden kann, dafs der Thäter die Absicht seinen Gegner zu töten gehabt hatte. Diese Unterscheidung zwischen dolus praemeditatus und dolus non praemeditatus scheint das attische Recht nicht gemacht zu haben, und die Fälle des Totschlags sind dem Anscheine nach grundsätzlich nicht verschieden von denen des eigentlichen Mordes beurteilt worden[57]). Plato allerdings stellt zwischen die Fälle des *φόνος ἑκούσιος* und *ἀκούσιος* als eine mittlere Gattung den Fall hin, „dafs jemand unvorbedacht (*ἀπροβουλεύτως*) in irgend einer Aufwallung der Leidenschaft einen Freien tötet“ und läfst hierfür weit mildere Strafen als beim eigentlichen Morde eintreten. Ja er geht sogar noch weiter als das moderne Strafrecht und läfst selbst die nicht in unmittelbarer Aufwallung des Zornes auf der Stelle (*ἐκ τοῦ παραχρῆμα, εὐθύς*) erfolgte, sondern erst nachträglich, aus Rache geschehene Tötung nur mit dreijähriger Verbannung bestrafen[58]). Ob hier Plato sich an wirkliche, uns unbekannte Bestimmungen

---

[56]) Lys. or. 3, § 42. cf. auch § 41 *ἔπειτα δὲ καὶ οὐδεμίαν ἡγούμην πρόνοιαν εἶναι τραύματος ὅστις μὴ ἀποκτεῖναι βουλόμενος ἔτρωσε.* Auch die vierte Rede des Lysias bezieht sich auf eine Klage wegen *τρ. ε. πρ.*; über die *πρόνοια* cf. bes. § 5, 6, 12.

[57]) S. Mayer l. l. p. 189 u. 523 scheint anzunehmen, dafs auch das attische Recht zwischen Mord und Totschlag unterschieden habe; er stützt sich dabei besonders auf Demosth. or. 21 § 41, wo zugegeben wird, dafs wenn jemand in plötzlicher Aufwallung, ohne Überlegung sich zu einer Handlung hinreifsen läfst, dieselbe, selbst wenn sie eine *ὕβρις* enthält, als im Zorn geschehen angesehen werden könne; indessen bezieht sich die Stelle doch nur auf *ὕβρις*, und selbst für diese geht nicht daraus hervor, dafs irgend ein Gesetz bestimmt hat, dafs eine im Zorn geschehene Injurie milder beurteilt wurde. Lys. or. 10, § 30 bestreitet es wenigstens für den Fall einer Verbal-Injurie ausdrücklich: *ὁ νομοθέτης οὐδεμίαν ὀργῇ συγγνώμην δίδωσιν.* cf. auch Meier-Schömann l. l. p. 476, N. 96 u. Plattner l. l. II, p. 374 f.

[58]) legg. p. 866 d—868 a. *ἐὰν δ' ἄρα τις αὐτόχειρ κτείνῃ ἐλεύθερον, θυμῷ δὲ ᾖ τὸ πεπραγμένον ἐκπραχθέν — θυμῷ γὰρ δὴ πέπρακται καὶ τοῖς ὅσοι ἂν ἐξαίφνης μὲν καὶ ἀπροβουλεύτως τοῦ ἀποκτεῖναι — διαφθείρωσί τινα*

des attischen Strafrechts angeschlossen hat, oder ob er zu dieser Unterscheidung zwischen Totschlag und eigentlichem Morde durch seine Seelenlehre, in welcher der Unterschied zwischen *θυμός* und *ἐπιθυμία* von so grofser Bedeutung ist, bewogen worden ist, läfst sich zwar nicht mit genügender Sicherheit feststellen, indessen scheint die zweite Annahme gröfsere Wahrscheinlichkeit zu haben[59]). Übrigens brauchte der hier angedeutete Mangel des attischen Strafrechts nicht so bedenkliche Folgen herbeizuführen, als dies unter modernen Verhältnissen der Fall sein würde; denn die grofse Freiheit, welche die attischen Gerichte bei der Rechtsprechung genossen, ermöglichte es denselben leicht Härten dadurch auszugleichen, dafs sie einen Fall von Totschlag als *φόνος ἀκούσιος* behandelten; auch kommt ja in Betracht, dafs es dem Angeklagten frei stand, sich der Todesstrafe durch Selbstverbannung zu entziehen.

Das vierte für den Thatbestand der vorliegenden Klasse von Verbrechen notwendige Merkmal ist die Rechtswidrigkeit, d. h. die Tötung (resp. der Versuch derselben) mufs mit Verletzung der Gesetze und darum rechtswidrig — *ἀδίκως* — *οὐ δικαίως* — erfolgt sein[60]). Ohne dieses Merkmal ist, wie bereits oben dargelegt worden ist, überhaupt ein Verbrechen nicht möglich, sondern eine sonst alle Kriterien des wirklichen Mordes an sich tragende Tötung konnte, wenn die Rechtswidrigkeit fehlte, überhaupt nicht als eine strafbare Handlung angesehen werden. In welchen Fällen aber das attische Recht dies annahm, wird sich aus der Betrachtung der zweiten der oben angegebenen Klassen von Tötungen, nämlich der zwar absichtlich aber nicht rechtswidrig erfolgten, ergeben. Zu erörtern ist an dieser Stelle nur die Frage, ob der Stand des Getöteten für die Beurteilung des Verbrechens von Bedeutung war oder nicht. Vor allen denkt man hier an die Sklaven; denn da diesen eine Persönlichkeit im juristischen Sinne überhaupt nicht zukam, und sie keine Rechtssubjekte sein konnten, so müfste man nach der strengen Konsequenz des Rechtes eigentlich annehmen, dafs auch die vorsätzliche Tötung eines Sklaven niemals als wirklicher Mord habe betrachtet werden können, sondern nur, wenn es sich um die Tötung eines fremden Sklaven handelte, als Vermögensbeschädigung des Herrn. Indessen hat das attische Recht diese Folgerung nicht gezogen: wie überhaupt die Stellung der Sklaven in Athen der der Freien nahe kam[61]), so wurde auch ihre vorsätzliche Tötung nicht als Sachbeschädigung sondern als wirklicher Mord angesehen, wenigstens sagt Lykurgus[62]) ausdrücklich, dafs die Ermordung eines Sklaven gleich der eines Freien mit dem Tode bestraft wurde, und dies wird auch durch das Zeugnis des Antiphon be-

---

παραχρῆμα τῆς ὁρμῆς γενομένης — θυμῷ δὲ καὶ ὅσοι — μεταδιώκοντες τὴν τιμωρίαν, ὕστερον ἀποκτείνωσί τινα βουληθέντες κτεῖναι κ. τ. λ.

59) Arist. verwirft durchaus die mildere Behandlung der *διὰ θυμόν* geschehenen Verbrechen. cf. Eth. Nicom. III, 1 § 14, 21, 27. Eth. Eudem. II, 8 u. (vielleicht mit spezieller Beziehung auf Plato) Ethic. Magn. I, 17. Steinhart, Einleit. zur Müllerschen Plato-Übers. VII, 285 ist ebenso wie K. F. Hermann, de vestigiis etc. p. 56 der Ansicht, dafs die Unterscheidung zwischen Mord und Totschlag Plato eigentümlich ist. Dafs übrigens die straffreie Tötung des auf der That ertappten Ehebrechers nicht, wie wir nach unserem Gefühl und auch nach der Auffassung des röm. Rechts (cf. Dig. L. 48; 5, 21—25 de adulter.) anzunehmen geneigt sein könnten, als ein in der Aufwallung des gerechten Zornes des gekränkten Ehemannes erfolgter Totschlag angesehen wurde, wird unten dargelegt werden.

60) Vorläufig verweise ich hier auf Dem. or. 20, § 158 u. 23. § 74—76; weitere Angaben siehe unten.

61) cf. Schömann, Griech. St. Altert. I, p. 360 ff., K. F. Hermann, St. Altert. § 114 u. Dem. or. 9, § 3. Pseud. Xenoph., de r. p. Athen. 1, § 10—13.

62) c. Leocr. § 65. *οὐδὲ τὸν μὲν οἰκέτην ἀποκτείναντα ἀργυρίῳ ἐζημίουν, τὸν δὲ ἐλεύθερον εἶργον τῶν νόμων· ἀλλ' ὁμοίως ἐπὶ πᾶσι καὶ τοῖς ἐλαχίστοις παρανομήμασι θάνατον ὥρισαν εἶναι τὴν ζημίαν.*

stätigt[63]). Auch Plato läfst die böswillige, vorsätzliche Tötung eines Sklaven ganz wie die eines Freien bestrafen[64]). Nach der Angabe einiger Quellen[65]) soll allerdings über den Mord eines Sklaven stets *ἐπὶ Παλλαδίῳ* gerichtet worden sein, und hieraus hat man den Schlufs gezogen, dafs derselbe höchstens mit der Strafe des *φόνος ἀκούσιος* belegt worden ist; indessen sind einerseits die Quellen, welche diese Notiz geben, keineswegs sehr glaubwürdig, anderseits wird weder bei Pollux und Harpokration, noch bei Demosthenes die Tötung eines Sklaven mit unter den Fällen aufgezählt, in welchen am Palladion gerichtet wurde[66]). Anders als in dem Falle der Tötung eines fremden Sklaven, für welchen das Gesagte allein gilt, lag die Sache, wenn der eigene Herr seinen Sklaven ermordete; dafs alsdann eine eigentliche Klage wegen Mordes nicht stattfinden konnte, ergiebt sich schon aus der Erwägung, dafs hier die Person des zur Klage Berechtigten mit der des angeklagten Thäters zusammen gefallen sein würde, da der Herr seinem Sklaven gegenüber als *προςήκων* galt[67]). Dafs indessen die Tötung auch des eigenen Sklaven gesetzlich nicht erlaubt war, ist ausdrücklich bezeugt. Jedenfalls erforderte es die Sitte, dafs der Herr sich der Teilnahme an den Opfern etc. enthielt und sich einer religiösen Sühnung unterzog[68]). Zwischen den Sklaven und den Vollbürgern standen als eine mittlere, zwar freie aber nicht im Vollgenufs der bürgerlichen Rechte befindliche Klasse die Beisassen und Fremden (*μέτοικοι καὶ ξένοι*). Auch für den an diesen vollbrachten *φόνος ἑκούσιος* hat man, gestützt auf dieselben Quellen, wie in Bezug auf die Sklaven, angenommen, dafs dieses Verbrechen nicht in derselben Weise strafrechtlich beurteilt worden sei, wie wenn es gegen Vollbürger begangen war, eine Annahme, die natürlich von dem, welcher ihre Begründung in Bezug auf die Sklaven bestreitet, durchaus nicht gebilligt werden kann[69]). Das Resultat, zu welchem wir daher kommen, ist, dafs es für die strafrechtliche Beurteilung des eigentlichen Mordes und der in dieselbe Kategorie gehörigen Verbrechen durchaus keinen Unterschied machte, ob das Opfer des Verbrechens Bürger oder Nichtbürger, Sklave oder Freier war.

---

63) or. 5, § 48 *καὶ ἡ ψῆφος ἴσον δύναται τῷ δοῦλον ἀποκτείναντι καὶ τῷ ἐλεύθερον.*

64) legg. IX, p. 872 c. *ἐὰν δέ τις δοῦλον κτείνῃ μηδὲν ἀδικοῦντα — καθάπερ ἂν εἰ πολίτην κτείνας ὑπεῖχε φόνου δίκας, ὡσαύτως καὶ τοῦ τοιούτου δούλου κατὰ τὰ αὐτὰ ἀποθανόντος οὕτως ὑπεχέτω.* cf. Hermann, de vestig. etc. p. 56 f. Ac si quis servum occidisset Athenis quoque capitale fuisse constat, dagegen St. Altert. § 104; 8, 10. § 114, 6 scheint er dies nicht anzunehmen.

65) Schol. ad Aesch. de fals. leg. ed. Bait. Sauppe p. 32 b, 35 ff. u. Bekker anecd. I, p. 194 und ihnen folgend Heffter l. l. p. 135, Weber, Ausgabe von Dem. Aristokr. p. 176 u. 200; cf. dagegen Meier, de bon. damn. p. 23 u. opusc. Acad. II, p. 184; Philippi l. l. p. 121.

66) Harpokr. s. v. *ἐπὶ Παλλ.*, Pollux VIII, 118; Demosth. 23, § 71—74.

67) (Demosth.) 47, § 72 — *κἂν οἰκέτης ᾖ τούτων τὰς ἐπισκήψεις εἶναι· ἐμοὶ δὲ οὔτε γένει προσῆκεν ἡ ἄνθρωπος* (die getötete *τίτθη*) — *οὐδ᾽ αὖ θεράπαινά γε.* Antiph. or. 5 § 48 *καὶ τῷ δεσπότῃ* (*ἔξεστι*) *ἂν δοκῇ ἐπεξελθεῖν ὑπὲρ τοῦ δούλου.*

68) Antiph. or. 5, § 48. 6, § 4 — *ὥστε καὶ ἄν τις κτείνῃ τινὰ ὧν αὐτὸς κρατεῖ καὶ μὴ ἔστιν ὁ τιμωρήσων, τὸ νομιζόμενον καὶ τὸ θεῖον δεδιὼς ἁγνεύει τε ἑαυτὸν καὶ ἀφέξεται ὧν εἴρηται ἐν τῷ νόμῳ.* cf. auch Plato l. l. IX, p. 865 c.

69) cf. Note 65; cf. auch Meier-Schömann l. l. p. 307, N. 45. Auch Plato l. l. IX, p. 872 a, b bestimmt zunächst in Bezug auf *βούλευσις* u. *αὐτοχειρία*: *τὰ αὐτὰ δὲ ἔστω ταῦτα ξένοισί τε πρὸς ξένους καὶ ἀστοῖσι καὶ ξένοις πρὸς ἀλλήλους.* Wenn man aber aus Dem. 23, § 38, wo bestimmt wird, dafs der, welcher einen flüchtigen Mörder widerrechtlich tötet, ebenso bestraft werden solle, wie der Mörder eines Atheners (*ὥσπερ τὸν Ἀθηναῖον κτείναντα*), geschlossen hat, dafs der Mord von Nichtbürgern milder wie der von Bürgern bestraft worden sei (cf. Weber l. l. p. 176 u. 200), so ist diese Folgerung m. A. n. nicht notwendig: es handelt sich hier um Tötung eines im Auslande weilenden Verbannten, und da ein solcher als aufserhalb der athen. Staatsgemeinschaft stehend, keinerlei Anspruch auf Rechtsschutz hat, (cf. 41 *τὸν γὰρ φυγάδα τὸ τῆς πόλεως οὐ προςεῖπεν*

Was nun endlich die Bestrafung der bisher behandelten Verbrechen betrifft, so traf den Mörder die Todesstrafe, deren Vollstreckung der Ankläger beizuwohnen berechtigt war, worin wohl noch ein Nachklang der alten Sitte der Blutrache zu erkennen ist[70]). Dieselbe Strafe mufste nach dem oben Gesagten das Verbrechen der Anstiftung zum Morde (*βούλευσις φόνου ἑκουσίου*) treffen[71]); während im Falle des Mordversuches (*τραῦμα ἐκ προνοίας*) nur Verbannung und Vermögenskonfiskation eintrat[72]). Der wirklichen Vollstreckung der Todesstrafe konnte der Angeklagte dadurch entgehen, dafs er sich vor der Schlufsverhandlung in die Verbannung begab[73]), in der er aber dann für immer bleiben mufste, da ihn im Falle der Rückkehr Todesstrafe traf. Auch in der Verbannung mufste er sich der Teilnahme an den amphiktyonischen Opfern, an den nationalen Kampfspielen, sowie auch am Marktverkehr an der attischen Grenze enthalten, widrigenfalls seine Tötung straflos blieb[74]). Das Vermögen des exilierten Mörders wurde von Staatswegen eingezogen und durch die Poleten zum Besten des Fiskus versteigert[75]). Dafs dies auch dann eintrat, wenn der Mörder wirklich hingerichtet worden war, ist von Meier bestritten worden[76]); indessen lassen zwar die Stellen, in denen von Vermögenskonfiskation die Rede ist, die Beziehung auf den Fall zu, dafs der Angeklagte sich der Todesstrafe durch die Verbannung entzieht, sie enthalten aber ebensowenig einen Beweis dafür, dafs die Konfiskation im Falle der Hinrichtung des Mörders nicht stattfand, ja der Schlufs der Rede des Lysias über die Tötung des Eratosthenes scheint der Ansicht Meiers direkt zu widersprechen. Ich bin daher der Ansicht, dafs die Vermögenskonfiskation in jedem Falle stattfand, mochte der Angeklagte in die Verbannung gegangen sein, oder mochte die Hinrichtung wirklich stattgefunden haben. Ganz ausgeschlossen war nach Pollux das Recht sich der Todesstrafe durch Verbannung zu entziehen bei Elternmördern; Plato läfst bei diesen aufserdem noch die nachträgliche Steinigung der Leiche eintreten[77]).

ὄνομα ἧς οὐκ ἔστι μετουσία αὐτῷ u. Dem. 9 § 44, 21 § 92), so sagt das Gesetz, um den exceptionellen Charakter der Bestimmung anzudeuten, der Mord eines solchen Ausgestofsenen solle doch wie der eines Atheners bestraft werden, wobei keineswegs nur an athenische Vollbürger gedacht zu werden braucht. Meier opusc. II, p. 184 f. glaubt, dafs in dem drakontischen Gesetz, wegen der damals noch sehr geringen Zahl der Metöken, diese einfach nicht besonders genannt, aber deshalb nicht ausgeschlossen sind. cf. übrigens auch Thonissen l. l. p. 243.

[70]) Dem. or. 21 § 43 *οἱ φονικοὶ (νόμοι) τοὺς μὲν ἐκ προνοίας ἀποκτιννύντας θανάτῳ καὶ ἀειφυγίᾳ καὶ δημεύσει τῶν ὑπαρχόντων ζημιοῦσι·* 23 § 69 *τῷ δὲ (διώκοντι) ἐπιδεῖν διδόντα δίκην ἔξεστι.* Antiph. Tetral. Iβ § 9 *ἐὰν δὲ νῦν καταληφθεὶς ἀποθάνω* etc.; or. 5 § 10 *τοῦ νόμου κειμένου τὸν ἀποκτείναντα ἀνταποθανεῖν.*

[71]) Antiph. 1 § 20, 27. Lys. 13 § 56.

[72]) Dem. 40 § 32. Lys. 3 § 38 *εἰς τοιοῦτον ἀγῶνα καθέστηκα, ἐν ᾧ καὶ περὶ τῆς πατρίδος καὶ τῆς οὐσίας τῆς ἐμαυτοῦ ἀπάσης κινδυνεύω.* or. 4 § 13. cf. auch Plato legg. IX, p. 877 b (der keine Vermögenskonfiskation eintreten läfst).

[73]) Dem. 23 § 38 ff., § 69 *τὸν πρότερον δὲ ἔξεστι εἰπόντα λόγον μεταστῆναι.* Antiph. 5 § 13. Tetral. 1β § 9. — *ἢ φυγὼν γέρων καὶ ἄπολις ὢν ἐπὶ ξενίας πτωχεύσω·* Pollux VIII, 99, 117.

[74]) Dem. 23 § 29 f., § 38 ff., § 51 (cf. oben Note 50).

[75]) Poll. VIII, 99 *πωληταὶ τὰ τέλη πιπράσκουσι — καὶ τὰς τῶν ἐξ Ἀρείου πάγου μετὰ τὸν πρότερον λόγον φυγόντων οὐσίας·* Dem. 21 § 43 (cf. Note 70) 23 § 45 *τῶν γὰρ ἐκ προνοίας δεδήμευται τὰ ὄντα·* Antiph. Tetr. 1β, § 9 (N. 73); Lys. or. 1, § 50 *ἐγὼ γὰρ νῦν καὶ περὶ τοῦ σώματος καὶ περὶ τῶν χρημάτων καὶ περὶ τῶν ἄλλων ἁπάντων κινδυνεύω.*

[76]) Meier, de bon. damn. p. 18 ff., seine Annahme bekämpfen Schömann, Antiqu. jur. publ. p. 293, Philippi l. l. p. 110 ff. u. Thonissen l. l. p. 241 ff.

[77]) Poll. VIII, 117 *μετὰ δὲ τὸν πρότερον λόγον ἐξῆν φυγεῖν πλὴν εἴ τις γονέας εἴη ἀπεκτονώς.* Plato legg. IX, p. 873 a—c.

2. Die Fälle der zwar absichtlichen aber nicht rechtswidrigen Tötung.

Diese Kategorie wird gebildet durch die Fälle der gesetzlich erlaubten Tötung, welche das attische Recht als *φόνος δικαίως* oder *ἐννόμως ἐκπραχθείς* bezeichnete. Der allgemeine Thatbestand ist hier objektiv betrachtet derselbe wie beim eigentlichen Morde (*φόνος ἑκούσιος*): die Tötung wird absichtlich von einem zurechnungsfähigen Thäter vollbracht und mufs mit einer Handlung desselben im Kausalnexus stehen, nur das eine Merkmal, das die Tötung ebenso wie eine jede durch das Strafgesetz bedrohte Handlung erst zu einem Verbrechen stempelt, fehlt in diesem Falle: nämlich das der Rechtswidrigkeit. Der Grundsatz, dafs eine sonst alle Kriterien des eigentlichen Mordes an sich tragende Handlung ohne dieses überhaupt nicht als strafbar angesehen werden kann, ist so sehr in der allgemeinen Natur des Rechtes begründet, dafs auch die attische Gesetzgebung demselben ihre Anerkennung nicht hat versagen können. Schon Drakon soll trotz seiner sonstigen Strenge die Fälle festgesetzt haben, in denen ein Mord als nicht rechtswidrig und deshalb straflos angesehen werden sollte[78]); und auch die leider in diesem Teile nur sehr wenige Buchstabenreste enthaltende Inschrift aus dem Jahre 409/8 scheint nach Köhlers Restitution auf Zeile 34—38 die im wesentlichen mit den in der Aristokratea (cf. Note 78) erhaltenen übereinstimmenden Bestimmungen über den *φόνος δίκαιος* enthalten zu haben. Ja die Athener führten schon aus der Heroenzeit Beispiele für die Anerkennung des Grundsatzes an, dafs in gewissen Fällen eine Tötung als gesetzlich erlaubt angesehen worden sei[79]), und die Existenz der besonderen, für die Aburteilung der Fälle, in denen eine Tötung *δικαίως* vollbracht war, bestimmten Gerichtsstätte *ἐπὶ Δελφινίῳ* wird schon auf Theseus zurückgeführt[80]). Daraus dafs Aristokrates in seinem Psephisma für Charidemus einfach die Worte *ἐάν τις ἀποκτείνῃ Χαρίδημον* gebraucht hatte, macht ihm Demosthenes einen schweren Vorwurf, weil er damit auch die von dem Redner einzeln aufgeführten Fälle, in denen eine Tötung gesetzlich erlaubt war, der auf die Tötung des Charidemus gesetzten Strafe unterworfen habe[81]). Auch Plato[82]) sieht es als ein Kriterium des eigentlichen Mordes an, dafs die That *ἀδίκως* erfolgt ist, und läfst, wenn dies nicht der Fall ist, die Tötung straflos bleiben[83]).

Was nun die einzelnen hierher gehörigen Fälle anlangt, so lassen sich dieselben im allgemeinen unter zwei Kategorien bringen. Straflos mufste zunächst die Tötung derjenigen Personen sein, die der Staat ausdrücklich des sonst einem jeden zustehenden Anspruchs auf Rechtsschutz

---

[78]) Dem. or. 20 § 158 *ὁ Δράκων — οὐκ ἀφείλετο τὴν τοῦ δικαίου τάξιν, ἀλλ' ἔθηκεν ἐφ' οἷς ἐξεῖναι ἀποκτιννύναι, κἂν οὕτω τις δράσῃ καθαρὸν διώρισεν εἶναι.* cf. auch Dem. or. 23 § 55 ff., wo wir wahrscheinlich die Bestimmungen des drakontischen Gesetzes haben; und Pausan. IX, 36, 8 *Δράκοντος θεσμοθετήσαντος ἄλλων τε ὁπόσων ἄδειαν εἶναι χρὴ καὶ δὴ καὶ τιμωρίας μοιχοῦ.*

[79]) Dem. 23 § 74, die Freisprechung des Muttermörders Orestes; Apollodor. II, 4, 9, die Freisprechung des Herakles wegen der Tötung des Linus; Pausan. I, 20, 10 u. Pollux VIII, 119, die Freisprechung des Theseus wegen der Tötung des Pallas und seiner Söhne.

[80]) Über diese Gerichtsstätte cf. Dem. c. Arist. § 74, Harpokr. p. 22 s. v. *ἐπὶ Δελφινίῳ.* Pollux VIII, 119.

[81]) Dem. or. 23 § 60 *ὁ δ' οὐδὲν εἴρηκεν ἀλλ' ἁπλῶς ἄν τις ἀποκτείνῃ, κἂν ὡς οἱ νόμοι διδόασιν.*

[82]) legg. IX, p. 871a *ὃς ἂν ἐκ προνοίας τε καὶ ἀδίκως αὐτόχειρ κτείνῃ.* p. 874b—d *ὧν δὲ ὁ κτείνας ἐφ' οἷς τε ὀρθῶς ἂν καθαρὸς εἴη τάδ' ἔστω·* (folgen die einzelnen Fälle).

[83]) Wenn in den Übungsreden Antiphons mehrfach (Tetral. 2β, § 9; γ § 7; 3β, § 3; δ § 8) gesagt wird, es sei nicht erlaubt *μήτε δικαίως μήτε ἀδίκως ἀποκτείνειν*, so ist mit Blass, Att. Beredsamk. I, p. 150, Anm. 5 anzunehmen, dafs *ἀδίκως* hier das mit ungerechter, d. h. auf Tötung gerichteter Absicht erfolgende Töten, *δικαίως* die mit nicht ungerechter (böser) Absicht, d. h. ohne dafs der Thäter töten wollte, erfolgende Tötung bezeichnet.

für verlustig erklärt hatte, und an denen eine rechtsverletzende Handlung dem Staate gegenüber überhaupt nicht begangen werden konnte. Dies findet Anwendung zunächst auf alle, welche sich der Tyrannis zu bemächtigen, oder die demokratische Verfassung umzustürzen, oder das Vaterland zu verraten versuchen, sowie auch auf diejenigen, welche während der Zeit einer Gewaltherrschaft irgend eine amtliche Funktion ausüben. Diese können nach einem alten angeblich Solonischen, nach der Vertreibung der 30 Tyrannen erneuten Gesetz nicht nur von einem jeden straflos getötet werden[84]), sondern ihre Tötung galt sogar als eine im hohen Grade verdienstvolle That, und wer bei dem Versuche derselben sein Leben einbüſste, wurde aufs höchste gepriesen, zum Beweise wofür es genügt, auf die fast göttliche Verehrung zu verweisen, welche Harmodius und Aristogiton genossen. Ferner gehört hierher die Tötung eines verurteilten Mörders, welche in dem Falle, daſs derselbe entweder ohne Erlaubnis nach Attika zurückgekehrt war, oder sich im Auslande nicht der Teilnahme an allem dem, was ihm verboten war, enthielt, straflos blieb[85]). Die gleiche Bestimmung findet sich auch bei Plato[86]). Daſs dagegen derjenige, welcher, ohne daſs ein solcher Fall vorliegt, einen flüchtigen Mörder tötet, keineswegs straflos blieb, sondern wie ein wirklicher Mörder behandelt wurde, ist bereits oben gesagt worden[87]).

Die zweite Kategorie der gerechtfertigten Tötungen bilden die Fälle der **Notwehr**. Aus dem jedem Notwehrrechte zu Grunde liegenden einfachen Prinzip, „daſs das Recht niemals dem Unrecht zu weichen braucht“[88]), folgt es, daſs jedermann berechtigt sein muſs, ein ihm zustehendes Recht (unter Umständen auch das eines anderen) mit allen Mitteln und nötigenfalls auch durch Tötung seines Gegners gegen rechtswidrige, gewaltthätige Angriffe zu verteidigen. Es gehört unter den bei den Alten vorkommenden Fällen besonders die Tötung bei der Verteidigung gegen einen ungerechtfertigten körperlichen Angriff hierher. Schon Rhadamanthys soll der Sage nach in diesem Falle Straflosigkeit bestimmt haben[89]), und auch Oedipus sucht die Tötung seines Vaters als im Zustande der Notwehr geschehen, dem Theseus gegenüber zu entschuldigen[90]). Nach den bei den Rednern erhaltenen Bestimmungen[91]) legte das attische Strafrecht Gewicht darauf, daſs der Getötete mit einem ungerechten Angriff den Anfang gemacht hatte, daſs er, wie

---

[84]) **Lycurg.** c. Leocr, § 124 ff. *ἐψηφίσαντο γὰρ καὶ ὤμοσαν, ἐάν τις τυραννίδι ἐπιτιθῆται ἢ τὴν πόλιν προδιδῷ ἢ τὸν δῆμον καταλύῃ, τὸν αἰσθανόμενον καθαρὸν εἶναι ἀποκτείναντα.* **Andoc.** or. 1 § 95 *ὃς ἂν ἄρξῃ ἐν τῇ πόλει τῆς δημοκρατίας καταλυθείσης νηποινὶ τεθνάναι.* cf. auch das § 96 f. mitgeteilte Gesetz des Demophantos. Beispiele von in dieser Weise getöteten Hochverrätern kommen mehrfach vor, so Lys. or. 13 § 67 (ein Bruder des Agoratos wegen verräterischer Signale ohne weiteres von Lamachus getötet), § 70 (der Oligarch Phrynichos, dessen Mörder belohnt werden). Über die hohe Ehre, in der Tyrannenmörder standen cf. u. a. **Lucian** tyrannic. passim.

[85]) **Dem.** 23 § 28 ff. *τοὺς δὲ ἀνδροφόνους ἐξεῖναι ἀποκτείνειν,* § 51 f. *κατὰ τῶν ἐνδεικνύντων τοὺς κατιόντας ἀνδροφόνους ὅποι μὴ ἔξεστι δίκας φόνου μὴ εἶναι,* cf. auch oben Note 50.

[86]) legg. IX, p. 871 d z. E. *ἐὰν δέ τις ἐπιβῇ τούτων τῆς τοῦ φονευθέντος χώρας, ὁ προστυχὼν πρῶτος τῶν οἰκείων τοῦ ἀποθανόντος ἢ καὶ τῶν πολιτῶν ἀνατὶ κτεινέτω κ. τ. λ.*

[87]) Dem. or. 23 § 38 u. oben Note 69.

[88]) cf. Berner l. l. § 86—89.

[89]) **Apollod.** II, 4, 9 erzählt von der Freisprechung des Herakles wegen der Ermordung des Linos: *παρανέγνω νόμον Ῥαδαμάνθυος λέγοντος, ὃς ἂν ἀμύνεται τὸν χειρῶν ἀδίκων ἄρξαντα ἀθῷον εἶναι.*

[90]) **Soph.** Oed. Kolon. 545 ff.

[91]) Dem. or. 23 § 50 *ὁρᾶτε γὰρ ὡς ἐπὶ πάντων, οὐκ ἐπὶ τῶν φονικῶν μόνον οὕτω τοῦτ' ἔχει. ἄν τις τύπτῃ τινὰ ἄρχων χειρῶν ἀδίκων ὡς εἴ γε ἠμύνατο οὐκ ἀδικεῖ.* Besonders gehören hierher die Übungsreden aus Antiphons 3. Tetralogie, cf. bes. Tetral. 3 *β*, § 1; *γ*, § 2 *τὸν γὰρ ἄρξαντα τῆς πληγῆς τοῦτον αἴτιον τῶν πραχθέντων γενόμενον καταλαμβάνεσθαι ὑπὸ τοῦ νόμου, ἄρξαι δὲ τὸν ἀποθανόντα.* *δ*, § 3. cf. auch Plato legg. IX p. 869 c. d.

es die Quellen ausdrücken, *ἄρχων χειρῶν ἀδίκων* gewesen war; dadurch wurden Fälle ausgeschlossen, in welchen dem Getöteten ein Züchtigungsrecht gegen den Thäter zustand, wie z. B. dem Herrn gegen die Sklaven, dem Vater gegen die Kinder[92]). Auch geht aus den Behauptungen der Parteien in der dritten Tetralogie Antiphons hervor, dafs man darauf sah, ob der Angegriffene sich in den Grenzen der Verteidigung gehalten hatte, oder ob er diese überschritten hatte[93]), wie dies zum Beispiel angenommen wurde, wenn sich jemand gegen einen ihn mit den Fäusten Angreifenden, mit tödlichen Waffen verteidigt hatte. Ein weiterer Fall gerechter Notwehr liegt vor, wenn jemand bei Verteidigung seines Eigentums den gewaltsam andringenden Dieb oder Räuber tötet. Die Tötung mufs in diesem Falle jedoch auf der Stelle und zum Zweck der Verteidigung erfolgt sein[94]). Besonders genannt werden die nächtlicher Weile in die Häuser eindringenden Diebe[95]); Plato nennt aufserdem noch die Kleiderdiebe (*λωποδύται*), die ja auch sonst mit besonders harten Strafen bedroht wurden[96]).

Endlich gehört hierher noch die gesetzlich erlaubte Tötung des ertappten Ehebrechers, die allerdings eine besondere Stellung einnimmt und nur im gewissen Sinne mit unter die Notwehrfälle gerechnet werden kann. Schon Drakon hatte bestimmt, dafs es dem Ehemanne gestattet sein solle, den auf frischer That ertappten Ehebrecher an seiner rechtmäfsigen Gattin oder seiner freien Konkubine (*παλλακῇ ἣν ἂν ἐπὶ ἐλευθέροις παισὶν ἔχῃ*) straflos zu töten; dasselbe Recht stand dem Bruder gegen den *μοιχός* der Schwester, dem Sohne gegenüber dem der Mutter, dem Vater gegenüber dem der Tochter zu[97]). Im gewissen Sinn kann man diese Tötung allerdings als einen Akt der Notwehr gegen einen Angriff auf die beleidigte Ehre des Ehemannes u. s. w. ansehen, die nach der Auffassung des Atheners nur durch das Blut des *μοιχός* wieder rein gewaschen werden konnte; und Plato, der diesen Fall des *φόνος δίκαιος* mitten unter den übrigen Notwehrfällen anführt, scheint in der That ebenso, wie moderne Rechtslehrer, die dieses auch im römischen und im deutschen Rechte vorkommende Tötungsrecht behandeln, diese Auffassung gehabt zu haben[98]).

---

[92]) Ausdrücklich bestimmt dies Plato legg. IX p. 869 c. d.

[93]) Antiph. Tetr. 3 δ, § 4 *εἰ γὰρ ὁ μὲν ἄρξας τῆς πληγῆς τύπτειν καὶ μὴ ἀποκτείνειν διενοήθη, ὁ δὲ ἀμυνόμενος ἀποκτεῖναι, οὗτος ἂν ὁ ἐπιβουλεύσας εἴη.*

[94]) Dem. or. 23 § 60 f. *ἐὰν ἄγοντα ἢ φέροντα βίᾳ ἀδίκως εὐθὺς ἀμυνόμενος κτείνῃ, νηποινεὶ τεθνάναι κελεύει* (*ὁ νόμος*). *θεάσασθε πρὸς Διὸς ὡς εὖ· τῷ μὲν ὑπειπὼν ἐφ' οἷς ἐξεῖναι κτείνειν προσγράψαι τὸ εὐθύς ἀφεῖλε τὸν τοῦ βουλεύσασθαί τι κακὸν χρόνον· τῷ δὲ ἀμυνόμενος γράψαι δηλοῖ τῷ πάσχοντι διδοὺς τὴν ἐξουσίαν, οὐκ ἄλλῳ τινί.*

[95]) Dem. or. 24 § 113 *εἰ δέ τις νύκτωρ ὁτιοῦν κλέπτοι τοῦτον ἐξεῖναι καὶ ἀποκτεῖναι.*

[96]) l. l. IX, p. 874 b. *καὶ ἐὰν λωποδύτην ἀμυνόμενος ἀποκτείνῃ καθαρὸς ἔστω.* Über die harte Bestrafung der *λωποδύται* cf. auch Dem. 24 § 114; Lys. 13 § 68 u. K. F. Hermann, Griech. Priv. Altert. § 62, 11. 14.

[97]) Pausan. IX, 36, 8 — *ἄλλων τε ὁπόσων ἄδειαν εἶναι χρή, καὶ δὴ καὶ τιμωρίας μοιχοῦ·* Demosth. 23 § 53—55 *ἐάν τις ἀποκτείνῃ — ἢ ἐπὶ δάμαρτι ἢ ἐπὶ μητρὶ ἢ ἐπ' ἀδελφῇ, ἢ ἐπὶ θυγατρὶ ἢ ἐπὶ παλλακῇ ἣν ἂν ἐπὶ ἐλευθέροις παισὶν ἔχῃ, τούτων ἕνεκα μὴ φεύγειν κτείναντα.* Dieselbe Bestimmung mufs auch in der mehrfach citierten Inschrift Corp. Inscr. I, 61 gestanden haben. Im ganzen übereinstimmend Plato legg. IX, p. 874 c, der aber noch die Tötung des bei einem *παῖς ἐλεύθερος* von dessen Angehörigen Betroffenen gestattet (was wegen Lys. 1, § 32 f., Philippi l. l. p. 56 als dem wirklichen athen. Rechte entsprechend anzusehen geneigt ist). Wichtig sind besonders die Reden des Lysias über die Ermordung des Eratosthenes (1) und die Rede gegen die Neaera (Demosth. 59). Nach dem Eingang der Rede des Lysias (or. 1 § 2) u. Xenophon Hiero III, 3 beruht übrigens die Straflosigkeit der Tötung des *μοιχός* auf einem in fast allen griechischen Staaten geltenden Gesetz.

[98]) Berner l. l. p. 252 u. S. Mayer l. l. p. 230 u. Digest. L. 48, 5, 21—25. cf. auch oben Note 59.

Indessen überwog doch nach der für diesen Fall in erster Linie in Betracht kommenden Rede des Lysias über die Tötung des Eratosthenes die Auffassung bei den Athenern, dafs die Tötung des *μοιχός* von dem beleidigten Ehemann u. s. w. als ein ihm gesetzlich erlaubter Akt der Privatrache vollzogen wird[99]). Aus derselben Rede sowie aus der unter denen des Demosthenes stehenden Rede gegen die Neaera ergeben sich die näheren Bedingungen für die Straflosigkeit dieses Falles von *φόνος δίκαιος*. Die Tötung mufste auf der Stelle, *εὐθύς*, oder wie es die römischen Juristen nennen, in continenti, an dem in flagranti (*ἐπ' αὐτοφώρῳ*) ertappten *μοιχός* vollzogen werden[100]); auch durfte keinerlei hinterlistige Veranstaltung getroffen worden sein, um den Ehebrecher in eine Falle zu locken[101]). Zweifel an der Rechtmäfsigkeit der Tötung erweckte es ferner bei den Richtern, wenn zwischen dem Getöteten und dem beleidigten Ehemann u. s. w. irgend eine auf sonstigen Gründen beruhende Feindschaft bestanden hatte[102]). Nicht die Rede von einem Tötungsrechte des Ehemanns u. s. w. konnte sein, wenn die Person, mit welcher der Ehebruch begangen sein sollte, ein unzüchtiges Gewerbe betrieben hatte[103]). Auffallend kann es erscheinen, dafs das Tötungsrecht nur für den Fall der Verführung, nicht aber für den der Notzucht gegeben wurde[104]). Dafs übrigens das Gesetz trotz aller Kautelen vielfach die Handhabe zu den schändlichsten Mifsbräuchen darbot, zeigt namentlich die Rede gegen die Neaera: in dieser wird berichtet, wie ein gewisser Stephanus in Verbindung mit seiner Gattin Neaera ein förmliches Gewerbe daraus machte, junge, reiche Leute in sein Haus zu locken, um dann von denselben unter Androhung, an ihnen als *μοιχοί* die Todesstrafe zu vollziehen, grofse Geldsummen zu erpressen[105]).

Für alle im vorstehenden besprochenen Fälle der nicht rechtswidrigen Tötung war nicht nur keine Strafe festgesetzt, sondern das Gesetz braucht von ihnen geradezu den Ausdruck, dafs es erlaubt sei, in diesen Fällen zu töten[106]). Dafs aber der Thäter sich einer religiösen Reinigungsceremonie, wie Philippi[107]) annimmt, unterziehen mufste, läfst sich aus den Quellen wenigstens nicht nachweisen; als wahrscheinlich erscheint diese Annahme auch deshalb nicht, weil Plato a. a. O., der sonst in Bezug auf die religiösen Reinigungen sehr genaue Bestimmungen giebt, ausdrücklich sagt, der Thäter solle in diesem Falle rein (*καθαρός*) sein.

---

99) cf. Lys. or. I, § 4. — *ἔπραξα ταῦτα — οὔτε ἄλλου κέρδους οὐδενὸς (ἕνεκα) πλὴν τῆς κατὰ νόμους τιμωρίας·* § 26 — *οὐκ ἐγώ σε ἀποκτενῶ ἀλλ' ὁ τῆς πόλεως νόμος,* § 27 *ἐκεῖνος ἔτυχεν ὧνπερ οἱ νόμοι κελεύουσι* etc. § 29.

100) ibid. § 21, 37, 38 und die eigentliche Erzählung der Tötung § 24—29.

101) ibid. § 27, § 37 ff. u. bes. § 42.

102) ibid. § 43 *ζητοῦντες εἴ τις ἐμοὶ καὶ Ἐρατοσθένει ἔχθρα γεγένηται πώποτε πλὴν ταύτης, οὐδεμίαν γὰρ εὑρήσετε.*

103) (Demosth.) or. 59 § 67 (*ὁ νόμος*) *οὐκ ἐᾷ ἐπὶ ταύταις μοιχὸν λαβεῖν, ὁπόσαι ἂν ἐπ' ἐργαστηρίου καθῶνται ἢ ἐν τῇ ἀγορᾷ πωλῶσί τι.* cf. Harpokr. p. 267 s. v. *πωλῶσι· Δίδυμός φησιν ἀντὶ τοῦ πορνεύωσι φανερῶς.*

104) Lys. or. 1 § 32. — *τοὺς βιαζομένους ἐλάττονος ζημίας ἀξίους ἡγήσατο ἢ τοὺς πείθοντας· τῶν μὲν γὰρ θάνατον κατέγνω, τοῖς δὲ διπλῆν ἐποίησεν τὴν βλάβην·* im folgenden giebt Lys. auch eine Erklärung dafür.

105) (Dem.) or. 59 § 41, 65 ff.

106) Dem. or. 20 § 158 *ἀλλ' (ὁ Δράκων) ἔθηκεν ἐφ' οἷς ἐξεῖναι ἀποκτιννύναι κἂν οὕτω τις δράσῃ καθαρὸν διώρισεν εἶναι.*

107) l. l. p. 61 ff. cf. auch Plato legg. IX, p. 874 b, c *πάντως καθαρὸς ἔστω.*

3. Die Fälle der unvorsätzlichen Tötung.

Zu dieser dritten und letzten Kategorie gehört aufser dem eigentlichen **unvorsätzlichen Totschlag** (*φόνος ἀκούσιος*) noch die **Anstiftung** zu einer Handlung, die eine derartige Tötung herbeiführt, d. h. die *βούλευσις φόνου ἀκουσίου*. Ich glaube mich hier umsomehr kurz fassen zu können, als zum grofsen Teil auf das bei der ersten Klasse von Tötungsverbrechen über das Wesen der *πρόνοια* Gesagte verwiesen werden kann. Aus dem dem dort Ausgeführten ergiebt sich, dafs wenn die *πρόνοια* nicht vorhanden ist, d. h. wenn der als thatsächlicher Erfolg einer Handlung eingetretene Tod eines Menschen von dem Thäter nicht gewollt, beabsichtigt oder böswillig veranlafst worden war, das Verbrechen des eigentlichen Mordes (resp. der Anstiftung und des Versuches eines solchen) nicht angenommen werden kann, sondern nur unvorsätzliche Tötung (resp. Anstiftung zu derselben). Dies hat denn auch das attische Recht zu allen Zeiten anerkannt. Die Bestimmungen des uns inschriftlich erhaltenen, auf Drakon zurückgehenden *νόμος φονικός* beziehen sich gerade auf den Fall, dafs jemand nicht vorsätzlich (*μὴ ἐκ προνοίας*) den Tod eines Menschen herbeiführt, und die in der Aristokratea enthaltenen Vorschriften stimmen mit denselben überein[108]); und die attische Sage führte die Einsetzung des besonderen Gerichtshofes *ἐπὶ Παλλαδίῳ,* der über *φόνος ἀκούσιος* Recht sprach, bereits auf die Zeit des troischen Krieges zurück[109]). Allein wenn in dem Falle, dafs die Absichtlichkeit, die *πρόνοια,* fehlt, auch niemals die Strafe des eigentlichen Mordes eintreten kann, so ist doch das Leben eines Menschen ein zu kostbares und unersetzliches Gut, als dafs es gerechtfertigt sein könnte, in allen Fällen der nicht vorsätzlichen Tötung vollständige Straflosigkeit eintreten zu lassen. Das moderne Strafrecht unterscheidet nun im Anschlusse an die römisch-rechtlichen Begriffe der culpa und des casus solche Fälle, in denen der Tod eines Menschen durch irgend eine schuldbare Nachlässigkeit, und solche, in denen er ohne alle nachweisbare Verschuldung des Thäters, blofs durch einen unglücklichen Zufall herbeigefürt worden ist; nur im letzteren Falle tritt völlige Straflosigkeit, im ersteren dagegen eine je nach dem Grad der Fahrlässigkeit zu bemessende Strafe ein. Die attischen Gesetze unterscheiden nun auch Fälle, in denen völlige Straflosigkeit und solche, in denen eine Bestrafung eintrat; aber der Grund zu dieser Unterscheidung scheint keineswegs in einer verschiedenartigen, der heutigen Rechtsanschauung entsprechenden Beurteilung von culpa und casus gelegen zu haben, sondern derselbe war anscheinend ein rein äufserlicher. Straflos sollten nämlich folgende drei Fälle des *φόνος ἀκούσιος* bleiben: 1) Tötung in Kampfspielen[110]); 2) Tötung eines Mitbürgers im Kriege, wenn man diesen irrtümlicher Weise für einen Feind gehalten hat[111]); 3) der Fall, dafs ein Arzt durch seine un-

---

[108]) cf. den Eingang des drakontischen Gesetzes (Zeile 10 d. Inschr.) *καὶ ἐὰμ μὴ ἐκ προνοίας κτείνῃ τίς τινα, φεύγειν* u. Dem. 23 § 44—50 u. 54; 71 ff. or. 21 § 43 or. 37 § 58. or. 38 § 21. In Betracht kommen namentlich auch die Reden der 2. Tetralogie Antiphons, in denen es sich um *φόνος ἀκούσιος*, sowie dessen Rede für den Choreuten (6), in der es sich um *βούλευσις φόνου ἀκουσίου* handelt. Sollte sich übrigens im Amnestiegesetz des Solon (Plut. Solon 19) nicht vielleicht der Ausdruck *ἐπὶ σφαγαῖσιν* auf *φόνος ἀκούσιος* beziehen, während *φόνος ἑκούσιος* wie sonst öfter einfach durch *ἐπὶ φόνῳ* bezeichnet ist?

[109]) Pausan. I, 20, 5 u. Harpokr. p. 127, Z. 13 ff. über das Gericht über Demophon.

[110]) Dem. or. 23 § 54 *ἄν τις ἐν ἄθλοις ἀποκτείνῃ τινά, τοῦτον ὥρισεν οὐκ ἀδικεῖν· διὰ τί; οὐ τὸ συμβὰν ἐσκέψατο ἀλλὰ τὴν τοῦ δεδρακότος διάνοιαν.*

[111]) ibid. § 55. *πάλιν ἂν ἐν πολέμῳ, φησίν, ἀγνοήσας, καὶ τοῦτον εἶναι καθαρόν· εἰ γάρ ἐγώ τινα τῶν ἐναντίων οἰηθεὶς εἶναι διέφθειρα, οὐ δίκην ὑπέχειν, ἀλλὰ συγγνώμης τυχεῖν δίκαιός εἰμι·* den in der Formel § 53

richtige Behandlung den Tod eines Patienten herbeiführt[112]). Voraussetzung für die Straflosigkeit war in diesen drei Fällen das Fehlen der *πρόνοια*, d. h. der auf Tötung gerichteten Absicht. Dies geht aus den angeführten Worten des Demosthenes, der ausdrücklich sagt, dafs man nicht den Erfolg, sondern die Absicht des Thäters berücksichtigt habe, klar hervor. Plato, der die drei Fälle fast ganz in derselben Weise aufführt, zählt sie daher auch ausdrücklich zu den Fällen des *φόνος ἀκούσιος*[113]). Ich kann mich daher auch der Ansicht Philippis (p. 56 N. 81) nicht anschliefsen, der, weil die beiden in der Aristokratea angeführten Fälle zusammen in einem Gesetz mit dem Fall der straffreien Tötung des *μοιχός* genannt werden, diese drei Fälle zum *φόνος δίκαιος* rechnet. Denn bei dem Mangel jeder systematischen Anordnung in den *νόμοι φονικοί* hat dieser Umstand sehr wenig Beweiskraft, auch kann ich nicht zugeben, dafs Straflosigkeit nur ein Kriterium für den *δίκαιος φόνος* sei (p. 58). Vielmehr ist nach dem eben Ausgeführten das charakteristische Merkmal des *φόνος δίκαιος* keineswegs der Mangel der *πρόνοια*, sondern diese ist vorhanden, es fehlt aber die Rechtswidrigkeit; umgekehrt aber ist in den Fällen des *φόνος ἀκούσιος* die Tötung an sich rechtswidrig, es fehlt aber das Kriterium des *φόνος ἑκούσιος*, die *πρόνοια*[114]), und da dies auch in den drei vorliegenden Fällen stattfindet, so sind sie als straffreie Fälle des *φόνος ἀκούσιος*, nicht des *φόνος δίκαιος* anzusehen. Übrigens beweist wenigstens für den Fall der irrtümlichen Tötung im Kriege die Erzählung von Demophon, dem Sohne des Theseus, der wegen einer solchen von dem Gericht *ἐπὶ Παλλαδίῳ* gerichtet sein soll[115]), dafs die Alten hier *φόνος ἀκούσιος* annahmen, denn über solchen wurde *ἐπὶ Παλλαδίῳ* Recht gesprochen, während *φόνος δίκαιος* vor das Gericht *ἐπὶ Δελφινίῳ* gehörte.

Dafür übrigens, dafs die Anschauung, nach welcher die Strafe des *φόνος ἀκούσιος* von dem Vorhandensein einer Fahrlässigkeit auf Seiten des Thäters abhängig gemacht wurde, auch den Athenern nicht ganz fremd war, liefern die Übungsreden in der zweiten Tetralogie Antiphons einen nicht uninteressanten Beweis. Es handelt sich in denselben um die, wie auch vom Ankläger nicht bestritten wird[116]), unvorsätzlich herbeigeführte Tötung eines Knaben beim Wurfspiefswerfen; der seinen wegen *φόνος ἀκούσιος* angeklagten Sohn verteidigende Vater sucht nun nachzuweisen, dafs seinem Sohne keinerlei Fahrlässigkeit vorgeworfen werden könne, sondern dafs der Getötete seinen Tod durch eigene Unvorsichtigkeit veranlafst habe, deshalb sei sein Sohn von aller Schuld frei zu sprechen und straflos zu lassen[117]). Die attischen Gesetze selbst jedoch nahmen auf jene Unterscheidung von culpa und casus keine Rücksicht, sondern sie haben für alle nicht zu den oben genannten drei Fällen gehörigen Fälle des *φόνος ἀκούσιος* einjährige Verbannung, die jedoch mit keinerlei Nachteilen für die bürgerliche Stellung und das Vermögen

---

nicht aber im Texte enthaltenen Fall *ἢ ἐν ὁδῷ καθελών* (cf. dazu Weber l. l. p. 223 f.) lasse ich hier unberücksichtigt, da man da, wo die Formeln von den Worten des Redners abweichen, willkürliche Interpolation annehmen mufs. cf. Philippi a. a. O. p. 350 ff.

112) Antiph. Tetr. 3 γ, § 5 *εἰ δέ τοι καὶ ὑπὸ τοῦ ἰατροῦ ἀπέθανεν, — ὁ μὲν ἰατρὸς οὐ φονεὺς αὐτοῦ ἐστιν* (*ὁ γὰρ νόμος ἀπολύει αὐτόν*).

113) legg. p. 865 a, b. *πρῶτον μὲν τὰ βίαια καὶ ἀκούσια λέγωμεν* (folgen die drei angeführten Fälle des straflosen *φόνος ἀκούσιος*). Als Grund der Straflosigkeit in den beiden ersten Fällen führt Plato Bestimmungen des delphischen Orakels an.

114) cf. die bereits mehrfach angeführten Stellen Dem. or. 20. § 158 u. or. 21 § 43.

115) Pausan. 1, 20, 9; Harpokr. p. 127 s. v. *ἐπὶ Παλλαδίῳ*; schol. ad. Aesch. d. falsa legat. § 87.

116) β § 6. *Ἀκουσίου δὲ τοῦ φόνου ἐξ ἀμφοῖν ὑμῖν ὁμολογουμένου γενέσθαι.*

117) cf. bes. β § 3—11; γ § 4—11; δ § 3—9.

des Verbannten verbunden war, als Strafe festgesetzt[118]). Der Grund hierfür liegt, wie bereits im ersten Teil dieser Arbeit angedeutet wurde, in dem Einflufs der religiösen Anschauung, nach welcher es den Zorn des Getöteten erregt haben würde, wenn der Thäter straflos in der Heimat geblieben wäre[119]).

Ganz ebenso endlich wie der wirkliche *φόνος ἀκούσιος* wurde die Anstiftung zu einer Handlung beurteilt, die, ohne dafs eine auf Tötung gerichtete Absicht vorlag, den Tod eines Menschen herbeigeführt hatte. Es ist dies der bereits im Eingange dieses Abschnitts mit aufgeführte Fall der *βούλευσις φόνου ἀκουσίου*. Gerade auf diese bezieht sich, wie bereits oben (Note 44) dargethan wurde, die in dem inschriftlich erhaltenen drakontischen Gesetz gegebene Bestimmung über *βούλευσις*. Dafs aber der Fall, dafs jemand, ohne *πρόνοια* d. h. ohne auf Tötung gerichtete Absicht, einen anderen zu einer Handlung veranlafst, die dann durch irgend einen Zufall oder durch irgend eine Fahrlässigkeit den Tod eines Menschen herbeiführt, wirklich vorkam, beweist die Rede Antiphons über den Choreuten. Denn in dieser handelt es sich, wie Philippi (a. a. O. p. 31 ff.) nachgewiesen hat, um *βούλευσις φόνου ἀκουσίου*. Dem Sprecher wird nämlich vorgeworfen, er habe als Chorege einem seiner Untergebenen befohlen, dem umgekommenen Choreuten einen Trank zu reichen, der dessen Tod herbeigeführt habe[120]); aber auch die Anklage hatte eingeräumt, dafs die That nicht *ἐκ προνοίας* geschehen sei[121]). Als Strafe drohte dem Angeklagten Verbannung, also die Strafe des *φόνος ἀκούσιος*[122]).

Anhangsweise sei hier schliefslich noch erwähnt, dafs auch für den Fall des Selbstmordes, obwohl bei demselben, da er keine Rechtsverletzung involviert, ein eigentliches Verbrechen nicht vorliegen konnte, das attische Recht, um von dieser als unsittlich und irreligiös betrachteten Handlungsweise abzuschrecken, eine Art Strafe festgesetzt hatte: der Leiche sollte die Hand abgehauen und diese getrennt von dem übrigen Körper verscharrt werden[123]). Plato bestimmt, dafs das Grab des Selbstmörders einsam und ohne Denkmal und Grabschrift bleiben solle[124]).

---

118) Dem. or. 23. § 45, wo von diesen Verbannten der Ausdruck *ἐξέρχεσθαι* nicht *φεύγειν* gebraucht wird, und es dann heifst *ὧν τὰ χρήματα ἐπίτιμα*. or. 21 § 43. or. 37 § 58 f. 38 § 22. cf. auch die Inschrift (Corp. I. A. I, 61.) Z. 10 *καὶ ἐὰμ μὴ 'κ προνοίας κτείνῃ τίς τινα, φεύγειν.*

119) Antiph. Tetr. 2 γ § 7 f. *ὅ τε γὰρ ἄκων ἀποκτείνας ἀκουσίοις κακοῖς περιπεσεῖν δίκαιός ἐστιν ὅ τε διαφθαρεὶς οὐδὲν ἧσσον ἀκουσίως ἢ ἑκουσίως βλαφθεὶς ἀδικοῖτ' ἂν ἀτιμώρητος γενόμενος.* cf. auch Plato legg. IX p 865 d. e. *λέγεται δὲ ὡς ὁ θανατωθεὶς ἄρα βιαίως — θυμοῦταί τε τῷ δράσαντι κ. τ. λ.*

120) or. 6. § 11 ff. cf. auch die *ὑπόθεσις* der Rede und Blafs Att. Bereds. I p. 184 ff.

121) § 19 *αὐτοὶ οἱ κατήγοροι ὁμολογοῦσι μὴ ἐκ προνοίας μηδ' ἐκ παρασκευῆς γενέσθαι τὸν θάνατον τῷ παιδί.*

122) § 4 *ἀνάγκη γὰρ ἐὰν ὑμεῖς καταψηφίσησθε — εἴργεσθαι πόλεως ἱερῶν θυσιῶν ἀγώνων.*

123) Aesch. or. c. Ktes. § 244 *καὶ ἐάν τις ἑαυτὸν διαχρήσηται τὴν χεῖρα τὴν τοῦτο πράξασαν χωρὶς τοῦ σώματος θάπτομεν.* cf. auch Antiph. Tetral. 2 γ § 4, wo eine Andeutung auf die Bestrafung des Selbstmordes enthalten zu sein scheint, u. Herrmann Grch. Priv. Altert. p. 484 u. Note 27 u. 28.

124) Plato legg. IX p. 873 c. d., wo der Selbstmörder als Mörder seines treusten und besten Freundes, nämlich seiner selbst, bezeichnet wird. cf. auch Aristot. Eth. Nicom. V, 11.

Druck von W. Pormetter in Berlin C., Neue Grünstrasse 30.
